This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07596138 7

Der Beruf des Aufsehers

in den

Strafanstalten und Gefängnissen

Von

C. Fliegenschmidt,
Königl. Preuß. Strafanstalts- und Gefängnisdirektor.

Zweite durchgesehene Auflage.

Leipzig,
Benno Konegen Verlag.
1904.

Druck von Julius Beltz in Langensalza.

SLT

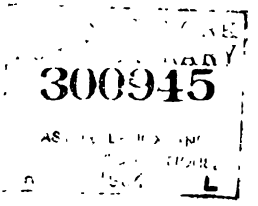

Alle Rechte, besonders das der Übersetzung vorbehalten
vom Verleger.

Vorwort zur ersten Auflage.

Es ist fraglos, daß der Erfolg des Strafvollzuges sehr wesentlich abhängt von dem Aufsichtspersonale.

Der Aufseher muß, soll er nicht innerlich völlig unbeteiligt bleiben, von den Gesichtspunkten etwas wissen, die den heutigen Strafvollzug leiten. Hat er ein Verständnis gewonnen von dem eigentlichen Zwecke der Freiheitsstrafe und von den Mitteln, welche ein überlegter Strafvollzug zur Erreichung dieses Zweckes anwendet, dann versteht er die vielen Bestimmungen seiner Dienstanweisung, dann kann er lebendig seinen Dienst tun.

Eine tadellose Pünktlichkeit, eine wortlose Dienstbereitschaft genügt nicht; die innere Beteiligung, die Seele darf der Dienstausübung nicht fehlen! Von der Berufsauffassung hängt die Berufstüchtigkeit und der Erfolg ab. Die vorliegende Schrift will den Aufseher zur rechten Auffassung seines mühevollen Berufes anleiten.

Kassel-Wehlheiden, den 1. Okt. 1901.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die 2. Auflage erscheint mit nur geringen Änderungen und Zusätzen. Als Berufsbuch, als Auslegungs- bez. Erklärungsbuch zur Dienstanweisung*), welches jedem Unterbeamten stets zur Hand sein sollte, ist die Schrift gedacht. Die Billigung, welche Inhalt und Art der Abfassung bei den Fachmännern haben finden dürfen, läßt annehmen, daß das Buch als Berufsbuch in den Händen der Unterbeamten, sowie auch als Leitfaden bei dem Unterrichte, den die angehenden Aufseher von dem Direktor empfangen, weiter seine Dienste tun werde.

Möchte die Schrift auch ferner dazu dienen, den Unterbeamten die rechte Auffassung ihrer wertvollen Mitarbeit im Strafvollzuge zu vermitteln!

Kassel-Wehlheiden, den 1. Juli 1903.

Der Verfasser.

*) Siehe z. B. Dienstanweisung 1. für Aufseher, 2. für Oberaufseher und Hausväter, gedruckt in der Druckerei der Strafanstalts-Verwaltung Berlin-Moabit NW. 40, Lehrterstr. 3.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt. Seite
Die Strafhäuser der Vergangenheit 7
Zweiter Abschnitt.
Der Strafvollzug in der Gegenwart 11
Dritter Abschnitt.
Bedingungen für die Anstellung als Aufseher 19
Vierter Abschnitt.
Einige Grundsätze für den Strafvollzug, die sich der Aufseher zu eigen machen muß 22
Fünfter Abschnitt.
Die Vorschriften der Dienstanweisung und die Selbständigkeit des denkenden Aufsehers 41
Sechster Abschnitt.
Der nicht rein dienstliche Verkehr des Aufsehers mit den Gefangenen 53
Siebenter Abschnitt.
Verbrecher und Verbrechen 65
Achter Abschnitt.
Verhalten bei besonderer Gelegenheit 73
Neunter Abschnitt.
Der Sinn für das Zusammenwirken der Beamten 84
Zehnter Abschnitt.
Die Fürsorgetätigkeit. — Das Verhalten des Aufsehers entlassenen Gefangenen gegenüber 92
Elfter Abschnitt.
Die Klage über die häufigen Rückfälle der Verbrecher . . . 95
Schluß 97

Erster Abschnitt.

Die Strafhäuser der Vergangenheit.

Die Gefängnisse, Zucht-, Spinn-, Raspel- und Korrektionshäuser des 17. und 18. Jahrhunderts waren zum größten Teile unzweckmäßig gebaut. Man benutzte meist alte Gebäude, richtete sie notdürftig zu, die Sicherungsvorkehrungen waren höchst mangelhaft; in übel angebrachter Sparsamkeit brachte man in ihnen, neben dem immer zahlreicher werdenden fahrenden Gesindel, Bettler und Verbrecher, Waisenkinder, Arme, Irre, Kinder und Greise, Männer und Weiber in tollem Durcheinander und Beieinander unter.

Mit der Einsperrung glaubte man genug getan zu haben. Von ernster, wirklicher Zucht und sittlicher Hebung war nicht die Rede. Die Anstalten waren heillose Brut- und Züchtungsstätten des Verbrechens!

Die Räume waren enge, niedrig, meist ohne hinreichendes Licht; zuweilen begnügte man sich mit dumpfen Gelassen unter der Erde, ohne Sonnenstrahl, feucht, mit triefenden Wänden, schlüpfrigem Fußboden; Lüftung und Heizung war nicht vorgesehen. Die infolge der Arbeit des Raspelns, Spinnens u. s. w. staubgefüllten Arbeitsräume dienten zugleich als Schlaf- und Speisestuben. Bäder und Reinigung der Zugänge kannte man nicht. Betten gab es selten, meist waren sie ekelhaft schmutzig und nicht von einer Person benutzt. Das Lager war meist hart, oder man lag auf faulem, aus Sparsamkeit oder Bosheit nicht

erneuertem, von Ungeziefer wimmelndem Stroh. Die Ausdünstung von Kränklichen und Gesunden, die ihre schmutzige Kleidung und Wäsche widerlich lange ungereinigt trugen, ekle Gerüche infolge der Betriebe bei mangelnder regelmäßiger Reinigung und Lüftung der Lokale, qualmende Lampen mit minderwertigem Öle, welche bis zum letzten Tropfen aushalten mußten, äußerst mangelhafte, anstandswidrige Einrichtungen zur Entleerung erzeugten eine von Ansteckungskeimen geschwängerte, stinkende Atmosphäre, die den Besucher solcher Häuser ankam, wie ein Pesthauch und den Eingesperrten Krankheit, Siechtum und Tod brachte.

Wenn am 16. II. 1709 die Regierung zu Kassel einen Befehl dahin erließ, „daß in allen und jeden Städten, in dero Landen entweder die alten vorhandenen Gefängnisse dergestalt repariret, oder wo deren keine tüchtige wären, neue erbauet und allerseits mit nöthiger, doch wohlverwahrter Licht- und Lüftung, auch sonsten also eingerichtet und aptieret, auch sonderlich die alten von allem wüst- und Unflat gesäubert werden sollen, daß die vorkommenden Delinquenten zu jeder Zeit des Jahres darinnen sicher und wohl, ohne besorglichen Abbruch an deren Gesundheit und Leben verwahrt und aufbehalten werden können," so sind solche Schritte zur Besserung und Hebung der ärgsten Übelstände leider nur sehr selten und auch in der späteren Zeit vorerst ohne durchschlagenden Erfolg geblieben.

Es geschah nichts, um die Gefangenen zur Einsicht und Umkehr zu bringen; Unterricht wurde nicht erteilt, Gottesdienste fanden wohl an den Sonn- und Festtagen, seltener auch an Wochentagen statt, aber die Geistlichen kamen sonst mit den Gefangenen nicht in Berührung. Abends und morgens wurde wohl hier und da ein Gebet

von einem lesekundigen Sträfling heruntergeleiert. Wenn die Kirche zugleich als Gotteshaus den Ortsbürgern diente, so geschah es wohl, daß die Gefangenen in Fesseln abgesondert teilnahmen, oder gar in dumpfen Gelassen unter dem durchbrochenen Fußboden der Kirche die „Freundlichkeit und Leutseligkeit ihres Gottes" von oben her gepredigt bekamen.

Die Kost war allenthalten recht schmal. Die vom Hause gelieferte Verpflegung bestand in ein bis anderthalb Pfund schlechtem Brot, Trinkwasser wurde nicht regelmäßig erneuert. Wer mit dieser Kost nicht auskam, konnte sich in der Kantine, welche der Wärter hielt, Speisen und Getränke kaufen gegen unverschämte Preise. Wärter, Zuchtmeister und Knechte ließen es daher gerne geschehen, wenn die Angehörigen den Gefangenen Geld zusteckten bei ihren Besuchen. Im Stockhause zu Kassel bekam der Gefangene zwei und ein halb Pfund Brot im Sommer und zwei Pfund im Winter, daneben acht und ein halb Heller Bier- und Salzgeld. „Dabei hat man es", wie es in einem Berichte lautet, „aus Gründen der Menschlichkeit geschehen lassen, daß die Gefangenen in den Kaminen vor den Öfen ihre (= aus den acht und ein halb Hellern) eingekauften, oder oft sogar erbettelten, oder auf andere Weise beschafften Lebensmittel selbst kochten."

Warmes Essen gab's in manchen Häusern überhaupt nicht; wo mittags warme Kost gereicht wurde, gab's abends die Reste vom Mittag „mit Wasser und Salz aufgesotten, oder gewärmet"!

Fand sich, wie in Kassel (1720) ein täglicher, geordneter Speisetarif, in welchem Abwechselung und Zubereitung der Speisen so vorgesehen war, „daß die Züchtlinge dadurch wohl und bei Gesundheit erhalten werden können", so fehlte doch die genügende Aufsicht, und die Vergebung der Beköstigung an den Zuchtmeister ließ diesen

seinen Vorteil auf Kosten der Gefangenen wahrnehmen. Brachten Angehörige den Gefangenen Eßwaren mit, so entzog man diesen die Hauskost, und reichte der Zuchtmeister (meist nach seiner Willkür, ohne ärztliche Verordnung!) Krankensuppen, so wurde die Gesundenkost, obschon ausfallend, gleichwohl bei der Behörde in Anrechnung gebracht.

Von einer Dienstanweisung für die Beamten war meist nicht die Rede; wo sie sich fand, war sie ungenügend, oder es wurde nicht nach ihr verfahren. Zucht- und Stockmeister konnten meistens nicht lesen oder schreiben. Es waren unfrische, invalide Menschen, ohne Gefühl für die Leiden anderer, des Saufens und Fluchens Meister, schlecht bezahlt, oft ohne Gehalt, auf Nebenverdienst angewiesen, welchen sie in Gestalt von „Steuern" den Gefangenen bezw. deren Angehörigen abpreßten, oder in der Kneipe der Anstalt zu heben suchten.

Der Zucht- und Stockmeister war der Generalgewaltige, vor dem die Gefangenen zitterten, wüste Knechte unterstützten ihn. Die Behandlung war barbarisch, erfinderisch war man im Zufügen von Schmerz und Übel; schwerste Fesselung, körperliche Züchtigung beim Eintritte in die Anstalt und beim Abgange, ausgiebigste Benutzung der Peitsche während der Haft, rohes Anschnauzen und Schimpfen, rücksichtsloses Vorsetzen unreiner, unordentlich bereiteter Speisen, wogegen die Beschwerde aus Furcht vor Rache unterblieb! Härte, kalte, erbarmungslose Härte, oder eine berechnete, widerliche „Herablassung" und Vertrautheit auf der einen Seite, auf der anderen Seite Erbitterung, machtloser Trotz, Angst oder hündische Ergebenheit gegen die Peiniger. Jeder Hauch von Versöhnung fehlte zwischen der Staatsgewalt und den Gefallenen! Man begreift es, daß nach solcher würdelosen Behandlung, nachdem nichts zu seiner sittlichen Besserung geschehen war, manchem Ge-

fangenen es schwer ankam, „Urphede" zu schwören, d. h., wie es wohl Gebrauch war, zu geloben: „der im Zuchthause erlittenen Strafe halber und was ihm sonst dabei begegnet, sich am Zuchthause und dessen Bedienten weder mit den Worten noch mit der That selbst oder durch andere nicht rächen zu wollen!" Mit Haß, nur mit Haß gegen die Staatsgewalt, die sich ihm in so unwürdigen Vertretern zeigte, verließ der Gefangene die Anstalt, sittlich schlechter, als er kam, körperlich heruntergekommen, wenn nicht unheilbar siech! Die Strafhäuser wiesen eine erschreckende Sterblichkeitsziffer auf, und sie haben die „Aufgabe" gelöst, die frühere rohe Leibes- und Lebensstrafe in der Form einer erbarmungslosen Freiheitsstrafe zwar weniger blutig, aber kaum weniger erfolgreich fortzusetzen.

Zweiter Abschnitt.

Der Strafvollzug in der Gegenwart.

Jene Zeiten des rohen, ziellosen Strafvollzuges sind langsam vorübergegangen. Die Gefängnisbaukunst schuf Anstalten, in denen die Gefangenen sicher verwahrt werden können, und durch geschickte, übersichtliche Einrichtung strenge Aufsicht, Zucht und Ordnung möglich wurde. Die Gefangenen werden nicht mehr unterschiedslos zusammengesperrt, sondern nach bestimmten Gesichtspunkten getrennt verwahrt.

An Stelle des ehemaligen Schmutzes ist peinlichste Reinlichkeit getreten, alle Aufenthaltslokale sind geräumig, dem Sonnenlichte erreichbar, auch heizbar, wo es erforderlich ist; regelmäßige Lüftung ist Hausgesetz, Kleidung und Wäsche der Gefangenen ist reinlich und ordentlich, die Betten sind angemessen, regelmäßige Bäder werden verabreicht, an ärztlicher Behandlung fehlt es nicht, täglich findet Bewegung in frischer Luft statt, die Ernährung ist

nach wissenschaftlichen Grundsätzen geregelt, die verlangte Arbeit kann bei gutem Willen sehr wohl geleistet werden.

Unausgesetzt ist man bestrebt, die zum Kampfe gegen das Verbrechen dienenden Einrichtungen zu vervollkommnen. Haus- und Dienstordnungen für die Beamten, Hausregeln für die Gefangenen regeln den Strafvollzug bis ins einzelne. Die ehemalige Willkür und Schreckensherrschaft der Kerkermeister ist dahin. Die Sterblichkeitsziffer ist eine geringe geworden. Man erhält durch ausreichende Kost die Arbeitskraft des Gefangenen, damit er nicht arbeitsunfähig werde und dem Nichtstun, der Bettelei, der Armenpflege anheimfalle; man sucht den Gefangenen sittlich zu heben und zu bessern.

In solchem geregelten, bei aller Strenge doch menschlichen Strafvollzuge ist der ehemalige Zucht- und Stockmeister mit seinen Knechten nicht zu gebrauchen. Der Gefangenen-Aufseher bekleidet heute eine geachtete Beamtenstellung. Er muß auf der Höhe des heutigen Strafvollzuges stehen und nichts darf bei ihm an den alten Zucht- und Kerkermeister erinnern.

Allerdings sollen Strafhäuser zuerst und vor allen Dingen *Strafhäuser* sein. Dieser erste Hauptzweck würde aber ohne Vernunft und Inhalt sein, wenn nicht auch auf Besserung der Gefangenen hingearbeitet würde. *Durch* die Strafe und *mit ihr* zugleich möglichste Besserung! Es ist aber eine Kunst, vernünftig zu strafen. Die Strafanstalt ist daher der Ort, wo die rechte *Bestrafungskunst* geübt werden soll.

In den alten Zucht- und Stockhäusern bestrafte man gedankenlos, roh, ohne Menschlichkeit; heute geschieht die Bestrafung nach bestimmten Regeln. Auch der Aufseher muß von diesen Regeln wissen; soll er doch im Rahmen seiner Dienstanweisung solche Bestrafungskunst mit ausüben helfen!

Erste Regel: die Strafe soll mit Strenge vollzogen werden. Ohne Strenge würde der verbrecherische Wille und Trotz nicht gebrochen und gebeugt werden können. Der Aufseher soll und muß fordern, was seine Dienstanweisung ihm vorschreibt und die Hausregeln von dem Gefangenen verlangen. Er darf nichts durchgehen, sich nicht täuschen, überlisten, mißbrauchen lassen. An seiner Strenge soll ebenso der wilde Trotz seinen unbeugsamen Widerstand finden, wie die hündische Schmeichelei wirkungslos abgleiten.

Die Gefangenen sollen sich stets unter seinen beobachtenden Blicken fühlen, sie sollen merken, daß ein Ausweichen, Sichdrücken, Entschlüpfen vor irgend einer Hauspflicht sofort gerügt oder zur Anzeige gebracht wird. Das erfordert scharfen Blick, stete Aufmerksamkeit und ernstes Pflichtgefühl beim Aufseher. Anderseits würde Lässigkeit und schläfriges Wesen das Strafübel abschwächen, während doch alles darauf ankommt, die Strafe als eine Pein, als ein Übel fühlbar zu machen.

Die Strenge ist nicht barbarische, ungesetzliche Härte, nicht Grobheit, Barschheit, Schimpfen, Fluchen! Schimpf- und Fluchrede, grober Ton und grobes Wort ist unanständig und unsittlich. Unaufhörliches Kommandieren, stetes Tadeln, Anfahren, Drohen würde das Ansehen des Aufsehers verletzen und überhaupt die Zucht des Hauses lockern.

Diese unpassende Art des Fluchens und Schimpfens ist ganz und gar würdelos. Welcher Ruhm liegt denn auch darin, Menschen, die sich nicht wehren können oder dürfen, ehrverletzend mit Schelt- und Schimpfworten zu peinigen oder zu verfolgen! Der Schatz an Fluchworten und Schimpfreden ist auf seiten der Gefangenen oft viel reicher, als beim Aufseher, so daß dieser den Leuten also nach dieser Richtung durchaus keinen Eindruck machen

kann. Sie haben vielmehr ihr stilles Vergnügen an dem gutmütigen Polterer, der doch nur ein Maulheld ist, oder aber, der Beamte wird durch sein rohes Benehmen zum verachteten, gefürchteten, bösartigen Quälgeiste!

Die Vergeltung, die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht Rache. Die strenge, ernste, sittliche Vergeltung schließt Leidenschaftlichkeit aus; eine Bestrafung ohne Ruhe ist würdelos und unsittlich. Daraus folgt, daß der Aufseher bei aller Strenge ohne Leidenschaft und ruhig bleiben muß. Das ist nicht immer leicht. Der Beamte aber, der strenge ist gegen sich selbst, sich selbst in Zucht hält, wird in der Selbstbeherrschung ein Meister werden und mit ihr die Menschen zügeln helfen, denen nur zu oft jede Selbstzucht und Selbstbeherrschung fehlt.

Die zweite Regel lautet: die Bestrafung geschehe gerecht.

Die Gestaltung der Strafe ist nicht Sache des Aufsehers, die Art ist festgesetzt durch Gesetz oder obrigkeitliche Verordnung. Unverbrüchliche Forderung der Gerechtigkeit ist es nun, daß alle mit derselben Strafart belegte Personen eine gleiche Behandlung erfahren müssen. Diese Behandlung hat der Aufseher genau nach seiner Vorschrift unter allen Umständen zu üben. Er hat nichts zu mildern, nachzulassen, abzuschwächen, ebensowenig hinzuzusetzen und zu verschärfen.

Gewiß ist es, daß die gerechte Vergeltung nicht mechanisch, d. h. in toter Gleichförmigkeit geschehen kann, sondern, daß auf Persönlichkeit, Körper, Geist, Gesundheit, Krankheit, frühere Lebensstellung, soweit es angeht, Rücksicht genommen werden muß; das verlangt die Gerechtigkeit! Sonst würde eben die Strafe den einen schärfer, den andern milder treffen, je nachdem das Leben im Strafhause einen schärferen oder geringeren Gegensatz bildet zu der früheren Lebensführung, je nachdem Körper

und Geist widerstandsfähiger sind oder nicht. Das möge auch der Aufseher bedenken und er wird es begreifen, daß die Verwaltung z. B. bei der Frage, welchem Arbeitsbetriebe man einen Gefangenen zuweisen soll, oder bei der Beurteilung der Arbeitsleistung wohlerwogene, gerechte Rücksicht nimmt, bezw. die Tagesleistung in den immerhin seltenen Fällen entsprechend ermäßigt.

Die Rechtsordnung ist in ihrer Majestät und Heiligkeit von dem Verbrecher beleidigt, es trifft ihn dafür die verdiente Vergeltung. Diese soll aber eine gerechte sein. Der Gefangene darf nicht das Gefühl haben, als sei er der Willkür der Anstaltsbeamten preisgegeben, sondern das Bewußtsein soll in ihm geweckt werden, daß an ihm eine Handlung des Rechts vollzogen wird.

Im Namen des Königs, des Hüters des Rechts wurde das Urteil gesprochen, im Namen des gerechten Königs soll das Urteil vollstreckt, die Strafe vollzogen werden.

Rechtlos ist der Gefangene nicht. Er hat ein Recht auf vorschriftsmäßige Behandlung, Speisung, reines Trinkwasser, vorschriftsmäßige Kleidung, Wäsche, Lagerung, auf Beschäftigung, Bewegung im Freien, geordnete Verpflegung bei Krankheiten, er hat das Recht, Besuche und Briefe zu empfangen und letztere zu schreiben, Beschwerde zu führen und zwar so lange, als nicht eins oder das andere dieser Rechte ihm zeitweilig im geordneten Disziplinarwege aberkannt worden ist. Solche kleine Summe von Rechten darf der Aufseher nicht verkümmern oder kürzen; er mag es mal geduldig tragen, wenn man sich kindisch erpicht zeigt auf solche Rechte, er darf nicht gleich annehmen, man wolle ihn durch die Betonung dieser Rechte bloß quälen und belästigen. Es stünde im argen Widerspruche mit der Ordnungsschule, in der der Übeltäter sich befindet, in welcher er Achtung vor dem Rechte, den Gesetzen lernen soll, wenn er das Gefühl gewänne, als ob

der Beamte ihm seine geringen Rechte nicht gönne und und sie eigentlich als unverdiente Vergünstigung ansehe. Im Gegenteile, das gerechte „suum cuique“ — „Jedem das Seine“ gilt auch hinter Kerkermauern!

Die Gefangenen sollen das gesetzliche Strafübel zur Warnung und Besserung empfinden. Aber dieses Übel, dieses Leiden zu verschärfen, dazu hat der Aufseher kein Recht. Er würde vielmehr das Recht brechen und den ganzen Erfolg der Bestrafung in Frage stellen, wenn er Willkür übte, die Strafe ungesetzlich verschärfte durch häßliche Peinigung und Quälerei, wenn er parteiisch wäre, ungerechte Unterschiede machte, einzelne vorzöge und begünstigte, sich von schlauen Menschen Vergünstigungen, Erleichterungen abschwindeln oder abschmeicheln und sich beeinflussen ließe von Zu- oder Abneigung gegen bestimmte Personen.

Sein Gerechtigkeitssinn muß alle Launen ausschließen, ihn bewahren vor schwankendem, wetterwendischem Wesen. Ungerecht wäre es, wenn er zwiespältig, doppelzüngig verfahren wollte, mit leeren Redensarten abspeiste, Versprechungen machte, die er nicht halten kann, wenn er bald so, bald so, bei dem einen so, bei dem andern anders verführe, ungefährlichen Schwächlingen mit Grobheit, gewalttätigen Menschen mit dem Gegenteile gegenübertreten wollte. Die Achtung vor der Gerechtigkeit des Beamten wäre unwiderbringlich dahin, wenn gar der Aufseher, entgegen seiner Dienstanweisung und entgegen dem, was sich amtlich schickt und gesetzlich verboten ist, — mit einzelnen Gefangenen in irgend welche Vertraulichkeit, in irgend eine unerlaubte Verbindung sich einlassen wollte. Leider kommt das ja, wenn auch selten, vor: Solch ein unwürdiger, pflichtvergessener, eidbrüchiger Beamter wirkt ganz unerträglich schädigend für die Zucht des Hauses, die Zwecke der Strafe und die ganze ehrenwerte sonstige

Beamtenschaft! Ein solcher schlechter Beamter, mögen alle andern auch ihre Schuldigkeit tun, lähmt den Arm der strafenden Gerechtigkeit und hindert, daß der Gefangene endlich es fühlt und ausspricht, wie er nur gerechter Weise empfange, was seine Taten wert sind.

Die dritte Regel lautet: die Strafe werde menschlich vollzogen.

Es soll dem Gefangenen eine Behandlung zuteil werden, welche ihm als einem Menschen zukommt. Auch im Verbrecher soll und muß die Menschenwürde geachtet werden, und das schließt alles Barbarische, Unmenschliche aus. Der Gefangene hat ein Recht auf die menschliche Behandlung. Was menschlich heißt, merke man an seinem Gegenteile: unmenschlich, tierisch, roh, grausam!

Man hat in Ägypten Jahrtausende alte Wandgemälde entdeckt, auf denen neben schwer arbeitenden Sklaven ein mit einer Peitsche oder einem derben Stocke bewaffneter Gefangenenaufseher, mit Gesichtszügen unverkennbarer fremder Nationalität dargestellt wird. Dieser Aufseher, der eine andere Sprache redete, als seine Untergebenen, und die fremden Volksgenossen nach damaliger Sitte tief verachtete, sollte nicht mit den Arbeitern sprechen können, er sollte nur mit Stock und Peitsche reden, — das war unmenschlich! Unmenschlich war die Behandlung auch im deutschen Zuchthause der alten Zeit. Kalte Verachtung, ingrimmige oder eisig-leidenschaftslose „Berufsfreude" bloß darin zu finden, daß man so zwingend und strenge befehlen kann, ist fühllos und darum unmenschlich.

Ebenso wie diese herzlose Härte ist es im Grunde unmenschlich grausam, wenn der Aufseher in gedankenloser Gutmütigkeit oder gewissenlos alles laufen ließe, wenn er aus Bequemlichkeit sein Wächterauge zudrückt, um nur nicht zu viele Mühe zu haben. Der Gefangene soll doch sittlich gehoben werden, das eingeschlafene Rechts-

und Ordnungsgefühl, der Gehorsam soll wieder geweckt werden. Dazu bedarfs aber lebendiger Beamter, die nicht nachlassen, die alles versuchen, um den Zweck der Strafe zu erreichen. Oder sind die nachsichtigen Eltern, die sich wohl gar für recht liebevoll halten, nicht auch im Grunde grausam, weil sie ihren Kindern die Wohltat der Zucht und Strenge nicht zuteil werden lassen?

Ein hohler Beamtenhochmut, der dazu verleitet, alle Zuwiderhandlungen und geringe Verstöße gegen die Ordnung des Hauses geradezu als Kränkung seiner eigenen hohen Zuchtmeisterwürde anzusehen, leidenschaftliche Heftigkeit, knurriges Wesen, Haß, Rachsucht, finsteres Schweigen, als ob man auch die Sprache der Gefangenen nicht spreche, Achselzucken bei Klagen und Niedergeschlagenheit, Mitleidslosigkeit bei Gewissensnot und Krankheit — ist herzlos und darum unmenschlich.

Gewiß, kaltes Fischblut hat ein rechter Mensch und Beamter nicht! Es packt den ehrbaren Mann wohl mal die helle sittliche Entrüstung über die Verworfenheit und Niedertracht des Verbrechertums. Diese edle Entrüstung aber läßt den Beamten seinen Beruf nur desto tiefer und ernster auffassen und verleitet ihn nie zu Grausamkeit, zur Verachtung und Herabwürdigung der gefallenen Menschen. Herabgebracht haben sie sich selbst genug, wir sollen sie heben!

Menschlich sein, heißt für den Aufseher, soweit es ihm die peinliche Innehaltung seiner Dienstanweisung gestattet und der Geist derselben abverlangt, bei seinen Forderungen Rücksicht nehmen auf Alter, Ungeschick, körperliche Hinfälligkeit, seelische Niedergeschlagenheit, heißt bei aller Strenge Mitgefühl durchmerken lassen mit den gefallenen Menschenbrüdern, mit einem Worte: als strenger Beamter, aber auch als voller, ganzer Mensch mit klarem Verstande

und einem lebendigen, warmen Herzen den Gefangenen gegenübertreten!

Hilft der Aufseher nach diesen Regeln die Strafe strenge, gerecht und menschlich vollziehen, dann wird er niemals zu klagen haben, daß sein Einfluß nicht genüge, dann wird er auch niemals den Vorwurf hören, daß er selbst es mit verschulde, wenn die Strafe der Wirkung entbehre, der Gefangene sich nicht zügeln und beugen lassen wolle.

Dritter Abschnitt.

Bedingungen für die Anstellung als Aufseher.

An den Aufseher, der mit zu helfen hat bei der schweren Aufgabe, die gesetzlich erkannten Freiheitsstrafen angemessen und erfolgreich zu vollziehen, werden nicht geringe Anforderungen gestellt.

Ein Erlaß des Ministers bestimmt, daß niemand als Aufseher angestellt werde, der nicht vollständige körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit, eine hinreichende Militärdienstzeit und eine gute Volksschulbildung nachweise. Nur Leute, welche diesen Forderungen genügen, sind den Anstrengungen und den einzelnen Aufgaben des Dienstes gewachsen.

Daneben aber bedarf es auch innerer Eigenschaften, ohne welche der rüstigste Mann und der fähigste Kopf gar bald unlebendig und dienstunfreudig wird. Die baulich vorzüglich eingerichtete Anstalt, eine gute Hausordnung, die genaueste Dienstanweisung wirken erst dann, wie sie sollen, wenn der Dienst von solchen Beamten versehen wird, die ihren Beruf innerlich und nicht bloß äußerlich auffassen.

Die Rechtsordnung ist die Grundlage für den Bestand und das sittliche Leben der menschlichen Gesellschaft. Diese

Rechtsordnung hat der Verbrecher mißachtet und verletzt, und dafür trifft ihn gerechte Vergeltung. Wer im Dienste dieser Rechtsordnung als Strafanstaltsbeamter steht, muß von ihrer Hoheit und Heiligkeit tief durchdrungen sein; er muß ein unerschütterliches Bewußtsein davon haben, daß der rechtsbrecherische Eigenwille, das Auflehnen gegen die Staatsordnung nicht geduldet werden kann und darf. Auch der Aufseher steht dem Gefangenen gegenüber als Vertreter und Träger der Staatsgewalt. Wie kann er seiner Aufgabe genügen, wenn ihm jede sittliche Entrüstung und der Zorn des rechtlich denkenden Mannes wider die Übertretung der Staatsgesetze fremd ist; wie kann er helfen beim Vollzuge der Strafen, wenn er nicht von deren unbedingter Gerechtigkeit und Notwendigkeit tief überzeugt ist? Ihre Verächter soll er mithelfen unter die Rechtsordnung zu zwingen; wie kann er das mit ruhigem Gewissen, wenn ihm diese Rechtsordnung nicht unantastbar feststeht? Wer nicht königstreu ist bis ins Mark, wer nicht überzeugt ist von der Hoheit des Gesetzes, dem fehlt das innerste Bewußtsein von der Notwendigkeit und dem Rechte seines Berufes, der ist als Strafanstaltsbeamter nicht zu gebrauchen!

Ohne Religiosität, ohne Überzeugung von Gottes Regiment, ohne Bewußtsein des ewigen Sittengesetzes, ohne die Überzeugung, daß eine gründliche Umkehr und Änderung im letzten Grunde eine religiöse sein werde, ist ferner ein rechter Aufseher nicht zu denken. Ohne eigne Religion würde es ein Aufseher nie verstehen, daß ein feines Ohr selbst beim ärgsten, in Sünde verstrickten, in Schwachheit und Stumpfsinn gebundenen Verbrecher jenes Harren und Seufzen der Kreatur nach der Freiheit der Kinder Gottes vernimmt. Ohne Religion stünde er verständnislos den Gewissensnöten der Gefangenen gegenüber; er hätte kein Trostwort für das erwachende, qual-

volle Bewußtwerden, die Heiligkeit Gottes verachtet zu haben, er stände unwürdig als stummes, sprachloses Geschöpf an Kranken- und Sterbelagern. Mit religiöser, von den Gefangenen sehr wohl gefühlter Gleichgültigkeit würde er, auch ohne jedes dienstwidrige, unreligiöse Wort und ohne ungläubiges Achselzucken, dem Geistlichen entgegenwirken.

Sittliche Festigkeit, Standes- und Ehrgefühl, Berufstreue, Tatkraft, Nüchternheit, Ordnungsliebe, unbedingte Zuverlässigkeit, Rührigkeit und Frische, Sinn und Verständnis für die verschiedenen Arbeitszweige muß vom Aufseher verlangt werden. Hartherzige, dem Mitgefühle, dem Verständnisse für Leid und Schicksal der Gefangenen, abgestorbene, unlebendige, schaffensmüde Menschen sind im Strafvollzuge nicht zu gebrauchen.

Das amtliche, wie außeramtliche Leben des Aufsehers, auch das Leben seiner Familie soll ohne Tadel sein. Trunksucht und Schlemmerei, leichtsinniges Spielen und Schuldenmachen, Putzsucht bei Frauen und Töchtern zerrütten das rechte Familienleben; die Sorgen nehmen im ordnungslosen Hausstande überhand, Friede und Frohsinn werden erstickt und die Freude an der rechten Dienstausübung geht im Mißmute unter! Der Aufseher wache treu über die Ehre seines Hauses, damit stärkt er auch sein Ansehen als Beamter.

Freilich sind das hohe Anforderungen, denen der Aufsichtsbeamte zu genügen hat. Indes mit anhaltender treuer Dienstführung wächst der Beamte immer tiefer in seine Aufgaben hinein. Es geht auch hier wie beim Soldaten. Der Rest der Vor- und Ausbildung, ja die Hauptsache, die echte Soldatennatur bildet sich erst im Felde selbst, im Kampfe heraus. Unter den Mühsalen des Feldzuges, unterm Donner der Kanonen, da, wo einem der Zweck aller soldatischen Ausbildung und Übung alle Augen-

blicke unter Gefahren und bei steter Verantwortung klar wird, reift der junge Soldat zum Veteranen heran, auf den in jeder Lage gebaut werden kann! Muß der Aufseher feste Überzeugung von der Unantastbarkeit der Gesetze des Staates haben, muß er Religiosität, muß er alle die eben genannten Eigenschaften mitbringen, so wird er bei rechter Dienstführung in ihnen immer fester werden. Er wird im Kampfe wider das Verbrechen, zu dem er ja mit berufen ist, inne werden, wie fein eigener sittlicher Wert, seine praktische Tüchtigkeit wächst und schließlich zu jener warmen, frischen Betätigung ausreift, welche die Vorbedingung eines jeden ersprießlichen Wirkens ist!

Ein Mann, der seine Aufgabe zu leicht nimmt, der schon fertig zu sein glaubt, wo er erst zu lernen anfangen sollte, der nichts davon weiß, daß derjenige, welcher sich seiner Verantwortlichkeit vor Gott und Menschen bewußt ist, niemals zu lernen und zu streben aufhört, — ein solcher Mann mag in irgend einem anderen Berufe seinen Verdienst suchen, für den Beruf eines Strafanstaltsbeamten ist er völlig unfähig!

Vierter Abschnitt.

Einige Grundsätze für den Strafvollzug, die sich der Aufseher zu eigen machen muß.

1. Der Gefangene werde sicher verwahrt.

Es ist klar, daß die Sicherungen, wenn das Urteil zweckmäßig vollstreckt werden soll, so vollkommen, als möglich, Fluchtversuche und auch Gefangenenbefreiung von außerhalb unmöglich sein müssen. Wenn nun auch der Staat seine Strafhäuser so einrichtet, daß sie den Forderungen sicherer Verwahrung der Verbrecher genügen, so weiß doch jeder erfahrene Aufseher, daß die Festigkeit des Gebäudes allein nur geringe Gewähr bietet, daß vielmehr

die Sicherheit der Anstalt von der Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Aufseher zum großen Teile abhängig ist und bleibt. Der Dienst des Aufsehers ist ja vorerst ein äußerer Sicherheitsdienst, dessen Vorschriften mit peinlichster Sorgfalt zu beobachten sind. Gilt es doch zuerst dafür zu sorgen, daß die Gesellschaft durch Einsperrung der Verbrecher geschützt werde und die Freiheitsstrafe an den Verbrechern vollzogen werden kann, d. h. daß sie sich der Strafe nicht entziehen! Das muß sich der Aufseher stets gegenwärtig halten; er muß es mit der Pflicht unausgesetzter Wachsamkeit sehr ernst nehmen.

An vielen Anstalten ist die Militärwache fortgefallen. Verschiedene Gründe waren dafür maßgebend. Hat aber die Behörde das Vertrauen, daß ein tüchtiges Aufsichtspersonal ohne Soldaten fertig werde, so soll jeder Aufseher sich bemühen, solches Vertrauen zu rechtfertigen.

Der Aufseher hat jedes Schloß sorgfältig zu schließen, sich durch gewissenhafte, tägliche Untersuchungen zu überzeugen, ob Schlösser, Türen, Fenster, Gitter, Wände, Fußböden in ordentlichem, unversehrtem Zustande sind. Sache des Aufsehers ist es, zu verhindern, daß die Gefangenen in Besitz von Ausbruchswerkzeugen gelangen und über Nacht Handwerkszeug bei sich behalten.

Gefangene, die außerhalb der Gefängnisräume, innerhalb oder außerhalb der Umwehrungsmauer beschäftigt werden, sind besonders im Auge zu behalten. Die zur körperlichen Untersuchung, besonders der Außenarbeiter erforderliche Gewandtheit und Findigkeit hat der Aufseher sich anzueignen.

Die sichere Verwahrung verbietet es, die Dienststelle zu verlassen, ehe ein Beamter zur Ablösung eingetreten ist, sie verlangt geschärfte Sinne besonders im Nachtwachdienste, strengstes Wachen darüber, daß nirgendwo Gegenstände erreichbar sind, welche zu Fluchtversuchen reizen

oder benutzt werden könnten. Es wird rücksichtsloses Einsetzen der eigenen Person verlangt bei Flucht und Aufruhr, Kaltblütigkeit und Umsicht bei Feuersgefahr, kurz, eine Menge von Einzelvorschriften der Dienstanweisung erhält Sinn und Bedeutung vom Grundsatze der Sicherung aus!

Nachlässigkeit, Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen und besonderen, zur Erhöhung der Sicherheit erlassenen Vorschriften würde ein Beweis gleichgültiger Auffassung der ersten Berufspflicht sein und unfehlbar ernste Disziplinarstrafe oder Entlassung nach sich ziehen. Wie ganz besonders der Staat seine Strafvollzugsbeamten für die sichere Verwahrung der Verbrecher verantwortlich macht, ersieht man daraus, daß er die Aufseher bewaffnet und ihnen den Waffengebrauch zur Verhinderung von Fluchtversuchen zur Pflicht macht. Nach § 347 des Reichs-Strafgesetzbuches hat auch der Beamte, welcher einen Gefangenen aus Fahrlässigkeit entweichen läßt, eine Gefängnisstrafe, wenn ihm eine Begünstigung nachgewiesen wird, eine Zuchthausstrafe zu gewärtigen!

Der Gefangene soll merken, wie die baulichen Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen ein Entrinnen sehr erschweren und, wo seiner Schlauheit die toten Steine und eisernen Gitter geringe Sorge machen möchten, doch alle seine Fluchtpläne zunichte werden durch die lebendige Wachsamkeit und Unerschrockenheit der Beamten. K a n n er aber nicht entweichen, m u ß er es schließlich aufgeben, sich mit dem einen Gedanken, wie er sich der Strafe entziehen könne, zu beschäftigen, so kommt's vielleicht bald zur Beugung des Trotzes und die bessernde Wirkung der Strafe hat freie Bahn.

2. Es herrsche peinliche Reinlichkeit.

Während man ehedem sich dabei beruhigte, die Verbrecher eingesperrt, sie hinter Kerkermauern in die Hände

harter Kerkermeiſter ſich aus den Augen geſchafft zu haben, iſt an die Stelle ſolchen ſinnloſen Einſteckens ein planmäßiger Vollzug der Freiheitsſtrafen getreten. Dieſe Freiheitsſtrafe ſoll und muß als ein Leiden, ein Übel von dem Gefangenen empfunden werden, und zwar ſoll ihm dies Übel als ſtrenge, gerechte Vergeltung für ſeine Geſetzesverletzung in ſolcher Weiſe zugefügt werden, daß dadurch eine Beſſerung erwartet werden kann. Es muß dem denkenden Aufſeher als ausgemacht gelten, daß eine Strafe nur dann vernünftig iſt, wenn ſie einen Inhalt und damit einen Zweck hat. Als Zweck aber bleibt nichts anderes übrig, als die Verhütung neuer Verbrechen, die Zurückſchreckung von geſetzwidrigem Handeln, oder die Beſſerung.

Beim Blicke in eine Strafanſtalt, oder ein Gefängnis von heute fällt dem fremden Beſucher ſofort die außerordentliche Reinlichkeit der Räume auf. Er findet alle nicht angeſtrichenen Metallteile an Türen, Treppengeländern, Ausgüſſen ꝛc. in tadellos glänzend geputztem Zuſtande, die Fußböden gebohnt oder ſauber gewaſchen, allenthalben ſtehen Spucknäpfe, in den Zellen und gemeinſamen Räumen macht ſich eine große Sauberkeit und gute Luft bemerkbar. Der Fremde kommt aus der Verwunderung nicht heraus und nicht ſelten heißt es dann, — die Gefangenen haben es ja weit beſſer, als die Leute draußen, dabei kann die Strafe doch nicht abſchreckend wirken, ein ſo freundlicher Aufenthalt lockt ja geradezu zur Wiederkehr!

Solch törichten, vorſchnellen Urteilen begegnet auch der Aufſeher öfters, und er muß imſtande ſein, zu erklären, *warum* in den Anſtalten ſo peinlich auf Reinlichkeit und gute Luft gehalten wird und gehalten werden muß!

Im erſten Abſchnitte dieſer Schrift iſt geſchildert, wie in früheren Zeiten die Verurteilung zu längerer Einſperrung geradezu zu einem mit grauſamer Langſamkeit

vollzogenen Todesurteile wurde. Diese vernunftlos grausamen Zeiten sind endgültig vorbei.

Gleichwohl ist es Tatsache, daß die Gefangenen viel größeren Gefahren für ihre Gesundheit ausgesetzt sind, als die in der Freiheit lebenden Menschen! Diesen Gefahren suchte man zu begegnen durch wohlüberlegte bauliche Einrichtungen (Licht, Lüftung, Abzugskanäle für schlechte Luft, Dunst und Staub, Luftraum für den Kopf berechnet 2c.) und anderseits durch wohlerwogene Vorschriften über Reinigung, Beköstigung, Bekleidung, Beschäftigung, Desinfektion. In der Tat sind in den Gefangenen-Anstalten jetziger Einrichtung die ehedem eigentümlichen Kerkerkrankheiten verschwunden, die Erkrankungen überhaupt seltener geworden und die Zahl der Todesfälle hat bedeutend abgenommen.

Es ist also nicht ein ungehöriger, mit dem ernsten Strafzwecke unvereinbarer Luxus, sondern eine Pflicht der Gesundheitspflege in den einfachsten Grenzen, wenn die Strafhäuser jene peinliche Sauberkeit aufweisen! Muß aber im Strafhause zwecks Erhaltung der Gesundheit mehr, als irgendwo sonst bei der freien Bevölkerung, auf Reinhaltung der Räume, der Gegenstände, der Kleidung gesehen werden, so ist der Aufseher hier in erster Linie verantwortlich! Daß er an sich selbst ein Beispiel peinlichster Sauberkeit geben muß, ist selbstverständlich.

Die Forderung größter Sauberkeit zielt aber auch ab auf die sittliche Hebung der Gefangenen. Mit dem äußeren Schmutze, der äußeren Verkommenheit geht ja der innere Schmutz, die innere Verderbtheit Hand in Hand. Manchem unsauberen Schmutzfinken ist ein reinigendes Brausebad ein wahres, abschreckendes Strafübel. Die unbedingte Pflicht peinlichster Reinlichkeit des Leibes und der Umgebung ist erziehlich von ganz besonderem Werte. Mit der sittlichen Hebung und Besserung hängt nichts so sehr zu-

sammen, als der Sinn für Reinlichkeit. Ist dieser Sinn gründlich geweckt, so hat man den unreinen, verwahrlosten Menschen damit auf die erste, wenn auch noch niedrige Stufe der guten Sitte gehoben. Ein Mensch aber, der zum Wohlgefallen an äußerer Reinlichkeit erzogen wurde, weist Mahnung und Einwirkung zur inneren Reinigung wohl nicht mehr so schroff ab. Im Wohlgefühle, das die Reinlichkeit allemal mit sich bringt, ekelt ihn der frühere Schmutz an und damit verwandt ist der Ekel am sittlich Unreinen, am sittlich unsauberen Verbrecherleben!

Der denkende Aufseher, der von dem Ernste und der Wichtigkeit seiner Mitarbeit im Strafvollzuge tief durchdrungen ist, wird es daher sehr wohl verstehen, wenn man den Grundsatz der Reinlichkeit um der sittlichen Hebung der Gefangenen willen betont.

Zu tiefer Berufsauffassung, zu treuer Tätigkeit im kleinen mahnt das folgende Wort: „So wie das an Reinlichkeit gewöhnte äußere Auge durch einen Fleck, der ja unmittelbar dem Leibe keinen Schmerz zufügt, oder durch den Anblick verworren durcheinander liegender Gegenstände, dennoch gepeinigt und geängstet wird, wie vom unmittelbaren Schmerze, indes der des Schmutzes und der Unordnung Gewohnte sich in derselben recht wohl befindet; — ebenso kann auch das innere geistige Auge des Menschen so gewöhnt und gebildet werden, daß der bloße Anblick eines verworrenen und unordentlichen, eines unwürdigen und ehrlosen Daseins eines Mitmenschen ihm innig wehe tut, und daß solcher Schmerz dem Besitzer eines solchen Auges keine Ruhe lasse, bis er, soviel an ihm ist, den ihm mißfälligen Zustand aufgehoben hat.“ Ja wohl, soviel an ihm ist; am Aufseher liegt aber recht viel. Hat er die rechte innere Stellung, so wird auch ihm die Verkommenheit, deren täglicher Zeuge er ist, wehe tun und er wird,

soviel an ihm ist, strenge und gewissenhaft retten helfen, was verderben und untergehen wollte.

3. Es herrsche peinliche Ordnung.

Mit dem eben angeführten Worte mahnte ein großer Mann, dem das Elend seiner Zeit zu Herzen ging, seine Zeitgenossen zur Aufraffung aus politischer Verkommenheit, Erschlaffung und Ordnungslosigkeit. Neben der Reinlichkeit fällt im Strafhause sofort auch die peinliche Ordnung ins Auge.

Der ganze verwickelte, schwierige Betrieb läuft tagtäglich ab, wie ein gut gehendes Uhrwerk. Jede Hantierung hat ihre genau bemessene Zeit, der Wechsel von Arbeit und Ruhe geschieht ausnahmslos nach fester Regel, in den Räumen hat alles seine bestimmte Stelle, von der es nicht gerückt werden darf, oder wohin es nach Gebrauch wieder zu bringen ist ꝛc. Welchen Zweck diese, über das Maß der Ordnung im Leben draußen ebenfalls zum Teil weit hinausgehende Ordnung hat, darüber muß der Aufseher wiederum sich klar sein, zumal er ja gerade berufen ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten, den Gefangenen in dieselbe einzuführen, oder sie dem Verbrecher aufzuzwingen!

Ohne weiteres merkt ein aufmerksamer Aufseher sehr bald nach seinem Eintritte in den Strafanstaltsdienst, daß der ganze Betrieb ungestört sich gar nicht abwickeln kann ohne solche fest gefügte, unverbrüchlich inne gehaltene Ordnung. Ohne die bis auf die Minute genaue Zeiteinteilung für den Dienst der Beamten, für das Werk- und Sonntagstagesleben der Gefangenen würde ein unerträgliches Durcheinander entstehen und jede Übersicht und Klarheit unmöglich sein. Ohne diese Ordnung, die z. B. in allen Räumen ein Inventarverzeichnis vorschreibt, dessen Inhalt mit den vorhandenen Gegenständen stets überein-

stimmen muß, würde das Staatseigentum nicht gehörig verwahrt und geschont werden können.

Peinliche Ordnung ist eben unerläßliche Vorbedingung eines vernünftigen Strafvollzuges. Es ist dem Aufseher bekannt, daß das Verbrechen eine Durchbrechung der Staatsordnung ist, daß aber vielfach der Verbrecher bei mangelhafter oder gänzlich fehlender Erziehung ordnungslos aufgewachsen ist, oder durch spätere verkehrte Entwickelung jedes Gefühl, jede Achtung für ein geordnetes Leben verloren hat. Nun trifft ihn die Strafe. Sie soll ihn hart treffen und es ist für den Menschen mit ungebrochenem Eigenwillen ein arges Strafübel, wenn er sich fügen muß in eine eiserne, feste Anstaltsordnung, deren geringste Durchbrechung oder Nichtachtung mit ernster Disziplinarstrafe unfehlbar geahndet werden wird. Der Trotz, die Rücksichtslosigkeit, der bösartige Eigenwille soll ja gebrochen werden. Der Gefangene wird in eine, seiner Natur völlig fremde und feindliche Ordnung hineingeführt, hineingezwungen, eingepreßt; nicht der geringste Eigenwille wird ihm gelassen! Solche unausgesetzte Zügelung ist aber dem Zügellosen ein Übel, eine harte Pein. Das will das Gesetz, man soll fühlen, wie die verletzte Rechtsordnung ihre Mißachtung hart vergilt! Der Aufseher sieht ja täglich, wie die peinliche Tageseinteilung, die peinliche Pflichterfüllung den Gefangenen schwer wird, wie nicht selten wieder und wieder die üble alte Lebensgewohnheit, der zügellose Trieb zur Ungebundenheit, der Trotz gegen den aufgenötigten Zwang durchbricht, und niemandem sollte es klarer sein, als dem Aufseher, daß gerade dieser andauernde Ordnungs-Zwang eine abschreckende, empfindliche Strafe ist!

Wer sich die Notwendigkeit des Grundsatzes der Ordnung fest eingeprägt hat, wird nicht klagen über das tote Einerlei des Dienstes, wird nicht matt und dienstlahm

werden! Er wird sich vielmehr bemühen, den Gefangenen stets das Beispiel eines musterhaften Beamten zu geben, welcher sich keinerlei Ordnungswidrigkeit zu schulden kommen läßt und das, was er von den Gefangenen verlangt, von sich selbst zuerst fordert!

Ist doch wiederum auch diese Ordnung nicht nur eine peinliche, nicht nur ein Strafübel, sondern zugleich ein wirksames Mittel zur sittlichen Hebung der Gefangenen. Bei genügend langer Strafdauer ist Hoffnung vorhanden, den zuchtlosen Menschen in ein geordnetes Leben hineinzugewöhnen.

In der engen, bis ins kleinste nach fester Regel verlaufenden Welt des Strafhauses muß der Gefangene widerwillig oder gutwillig sich selbst beherrschen. Mancher lernt einsehen, daß ein Leben ohne Zeiteinteilung, ohne geregelten Wechsel zwischen Arbeit und Ruhe sittlich verwerflich und schädigend ist. Der Gefangene wird angehalten zu genauester Innehaltung der Tageseinteilung, zur vorgeschriebenen, sofort stets übersehbaren Ordnung der Sachen in seinem Aufenthaltsraume, die Ecken sollen leer sein, alles soll sich finden an der fest bestimmten Stelle. Die Gefangenen sollen ihr äußeres Dasein ohne Falte und Deckmantel vor dem Beamten darleben. Heimlichkeit, Lüge, Verstellung, Verdunkelung der Ordnung ist ihnen aber oft zur zweiten Natur geworden; Versteckspielen ist ihnen liebe, üble Gewohnheit; selbst bei an sich ganz harmlosen Dingen gehen sie am liebsten Schleichwege. Das soll ihnen unmöglich gemacht, ihnen ausgetrieben werden. Dazu hat der Aufseher ganz besonders mitzuhelfen. Im Kleinleben der Anstalt gibt es nichts Kleines, d. h. der Beachtung Unwertes. Der Beamte darf also nichts, aber auch gar nichts, was ordnungswidrig ist, und wäre es noch so geringfügig, durchgehen lassen.

Ist aber auf diese Weise der Verbrecher zur Offenheit in äußeren Dingen gezwungen, sieht er ein, daß er seinen Aufseher nicht täuschen kann, wie derselbe sehr bald und sicher hinter die Heimlichkeiten und Schleichwege kommt, dann fügt er sich, dann findet er wohl an ehrlicher Gradheit, an offenem Blicke und Handeln und Verhalten endlich Gefallen und damit hat dann der Aufseher kräftig vorgearbeitet für die Arbeit derjenigen Beamten, welche auf die innere Umwandlung des Verbrechers hinzuarbeiten Beruf und Fähigkeit haben. Die Wahrheit des Dichterwortes, nach dem die Ordnung eine segensreiche Himmelstochter sein soll, wird der Aufseher immer wieder erfahren. Und sollte er sich solches Erfolges, wäre er auch noch so selten, nicht von Herzen freuen? Wahrlich, nicht geringe wird es geachtet, wenn er als Wächter der Ordnung der tieferen Einwirkung des Direktors, des Geistlichen und der übrigen Oberbeamten so wirksam vorarbeitet!

4. Kein Gefangener bleibe ohne Arbeit.

Ein reinliches, geordnetes Dasein ist ferner ohne Arbeit nicht denkbar. Ist schon draußen der Müßiggang aller Laster Anfang, so würde in gemeinsamer Haft ein wahrer Hexensabbath von Gemeinheit, Roheit und Widerspenstigkeit die notwendige Folge der Nichtbeschäftigung sein und auch der Segen der Einzelhaft würde ohne Arbeit völlig verloren gehen. Freiheitsstrafen von einiger Dauer ohne Arbeit verbüßen zu lassen, hieße sie ungesetzlich verschärfen, sie wohl gar zu einer langsam vollzogenen, ungesetzlichen Leibes- und Lebensstrafe machen und die grausame Arbeit der Henkersknechte aus dem alten Zuchthause wäre wieder da!

Die Gefangenen unterliegen mit Ausnahme der mit Festungshaft oder einfacher Haft belegten Personen dem

Arbeitszwange. Dieser Zwang ist tatsächlich ein Strafübel, und das bleibt wahr, auch wenn jemand einwirft, daß man draußen ja auch arbeiten müsse. Wenn zwar nach dem alten Satze „Wer nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen" für die meisten Menschen die sogenannte harte Notwendigkeit, zu arbeiten, besteht, so wird diese, mit den Lebensverhältnissen nun einmal eng verbundene allgemeine Nötigung zur Arbeit von der weitaus größten Mehrzahl der freien Menschen kaum als solche empfunden. Sie arbeiten nicht bloß der Not gehorchend, sondern dem eigenen Triebe und in fröhlicher Schaffenslust.

Im Strafhause dagegen ist der Zwang zur Arbeit etwas ganz anderes und ungleich Härteres. Man kann sich die Beschäftigungsart nicht wählen, es wird eine bestimmte Arbeitsleistung aufgenötigt und strenge beobachtet, bei Nichterfüllung der Tagesleistung droht empfindliche Strafe; es ist also klar, daß selbst die in der Freiheit nicht arbeitsunlustig gewesenen Gefangenen in solcher Arbeit eine Erschwerung der Strafe empfinden werden. Das sollen sie auch, auch dieses Strafübel soll sie abschrecken vom Wege des Verbrechens! Die faulen Gesellen aber erst, die draußen nur herumlungerten in Müßiggang und Laster und ihre geringe sittliche Kraft im ekelhaften Nichtstun verloren haben, — diese empfinden den Zwang zur Anspannung der körperlichen Kräfte und die Notwendigkeit, stets mit ihren zerfahrenen Gedanken bei der Sache zu sein, als arge Pein. Das zu beobachten hat jeder Aufseher täglich Gelegenheit.

Wäre es unmenschlich, die Zwangsarbeit des Strafhauses absichtlich zu einer bloßen Pein und Quälerei zu gestalten, bei der jedes Aufatmen und jede Schaffensfreude verloren geht, so würde der Aufseher anderseits seine Pflicht auch dann völlig vernachlässigen, wenn er diesen Zwang zur Arbeit, dieses scharfe Strafübel abschwächte und minder

fühlbar machte. Das würde er aber tun, wenn er nicht darauf sähe, daß die Gefangenen ausnahmslos unausgesetzt und eifrig arbeiteten, wenn er sich zu überflüssigen, zeitraubenden Gesprächen von faulen Kollegen oder schlauen Gefangenen verleiten ließe, nicht genau die Tagesleistung nachsähe, die Gefangenen ohne Arbeitsmaterial, auch nur wenige Zeit, ließe — kurz, nicht alle Bestimmungen seiner Dienstanweisung hinsichtlich der Beschäftigung und Aufsicht über die Gefangenen gewissenhaft beobachtete.

Der Aufseher soll auch bedenken, daß durch die Arbeit, welche von den Gefangenen geleistet wird, die Kosten des Vollzuges der Freiheitsstrafen vermindert werden.

Sieht der Aufseher täglich, wie es vielen Gefangenen schwer wird, unter den unerbittlichen Arbeitszwang sich zu beugen, so hat er anderseits ebenso Gelegenheit, zu beobachten, daß gerade die strenge Forderung bestimmter Leistung den Trotz und die Widerspenstigkeit brechen hilft. Beugen und brechen des verbrecherischen Eigenwillens ist aber ein Zweck der Strafe. Wenn der Aufsichtsbeamte sich das stets vor Augen hält, so bleibt er bewahrt vor falschem Mitleide, und anderseits gewinnt er immer mehr das Bewußtsein der Gerechtigkeit der strengen, je nachdem rücksichtslosen Forderung der vorgeschriebenen Leistung! Ein Aufseher, der sich bei solcher strengen Berufsausübung wie ein Quälgeist der Gefangenen vorkommen sollte, ist zu weich, paßt nicht für die Pflicht: Strafübel zuzufügen denen, die Strafe verdient haben!

Der junge Aufseher, dem sein Dienst nach dieser Richtung hin schwer wird, bedenke doch, daß es im Grunde viel menschlicher ist, die, wenn auch bitteren, durch Gesetz und Verordnung festgesetzten Strafübel den Gefallenen zuzufügen, als sie dem Müßiggange und dem Hinbrüten zu überlassen, als durch halbe Strenge und falsche Nachsicht den Zweck der Freiheitsstrafe, die Besserung, in Frage

zu stellen. Es wird nicht mehr verlangt, als geleistet werden kann, auf körperliche oder geistige verminderte Leistungsfähigkeit wird vom Direktor billige Rücksicht genommen.

Die unausgesetzte Beschäftigung erweist sich auch als ein Hauptmittel zur sittlichen Hebung des Gefangenen. Unterliegt, wie eben ausgeführt, der Gefangene der Pflicht der Arbeit, so hat er doch auch ein sittliches Recht auf Beschäftigung.

Man hat es ja versucht, Gefangene ohne Arbeit, bloß durch Einsperrung zur Selbstbesinnung, zur Selbstprüfung zu zwingen. Die Folge war Selbstmord, Verblödung, Wahnsinn. Ohne geregelte Beschäftigung geht Körper und Geist in der längeren Gefangenschaft rettungslos zu Grunde. Die Arbeit ist also für den Gefangenen trotz des empfindlichen Zwanges dennoch eine Wohltat, eine Vergünstigung; was ja schon dadurch zum klaren Ausdrucke kommt, daß die Entziehung der Beschäftigung geeigneten Falles als Disziplinarstrafe ausgesprochen wird.

Unvereinbar wäre mit solcher Wohltat, solcher Vergünstigung, wenn man die Arbeit durch zu hohe Forderung an die geistige Spannkraft und die körperliche Leistungsfähigkeit zu einem unerträglichen Übel ausgestalten wollte. Arbeit ist Segen, und das Strafübel soll auch hier zu einem Segen werden.

Wenn der Gefangene nicht zu Grunde gerichtet werden darf an Gesundheit und Leben, wenn er ein Recht hat auf menschenwürdige Behandlung, so schließt dieses Recht auch d e n Anspruch in sich, daß man den Eingesperrten nicht jener heillosen sittlichen Schädigung des Müßiggangs preisgebe, oder ihn in dieser sittlich verwerflichen Lebensgewohnheit belasse. Wenn aber irgend etwas die sittliche Hebung der Gefallenen unterstützt, dann ist's die an-

geſtrengte regelmäßige Beſchäftigung und der Zwang, ſtets und in jedem Betriebe gute Arbeit zu liefern.

Es gilt den natürlichen Tätigkeitstrieben Gelegenheit zu nützlicher Betätigung zu verſchaffen, ſie in ordentliche, vernünftige, geſetzmäßige, ſichere Bahnen zu lenken, oder ſie, wenn ſie ſchlummerten, aufzuwecken! Deshalb ſind die verſchiedenen Arbeitszweige eingeführt, um die Gefangenen ihren Kräften und Fähigkeiten möglichſt entſprechend beſchäftigen zu können. Unterm Zwange gewöhnt ſich der Gefangene an die Betätigung ſeiner Kräfte und es wird wohl eine dauernde Schaffensluſt in ihm geweckt. Arbeit zwingt zum Denken, macht aufmerkſam, ausdauernd, zielbewußt, gewöhnt an Zeiteinteilung und Anwendung derſelben, macht brauchbar, geſchickt, hebt das ſchwindende Selbſtbewußtſein, das Gefühl des eigenen Wertes! Arbeit läßt hoffnungsloſe, müde, matte Menſchen wieder Hoffnung und Mut faſſen und treibt an zu vernünftigen Plänen für die Zukunft.

Es gibt nichts, wogegen die vielen, haltloſen, ſchwachen, verbummelten Menſchen mehr geſchützt werden müßten, als vor ihrer böſen, regelloſen, ſchmutzigen Gedankenwelt, und das geſchieht durch die Beſchäftigung. Wem Luſt und Liebe zur Arbeit wirklich lebendig geworden, der iſt und bleibt dadurch geſchützt vor Abwegen. Arbeit, ſagt ein wahres Sprichwort, iſt ein guter Büttel, er ſchafft die Bettler und Müßiggänger aus dem Lande.

Der tüchtige Aufſeher, der ſeinen Beruf tiefer auffaßt, wird auch bei eiſerner Strenge der Beaufſichtigung der Zwangsarbeit von dem Bewußtſein getragen ſein, daß es ein ſchöner Beruf iſt, auf dieſem, freilich bitteren Wege den in Müßiggang und Rechtsbruch geratenen Menſchen in ein arbeitsſames Leben, ein Leben nach Sitte und Geſetz hineinzulenken. Dieſer ſchöne Zweck der Beſſerung macht es leicht, ſtets auf ſeinem Poſten zu ſein, ſtets

selbst das Beispiel eines arbeitsfreudigen Menschen zu geben, der nicht bloß einem lästigen Dienstzwange folgt, sondern von lebendigem Tätigkeitstriebe beseelt ist. Ein fauler, bequemer Beamter kann nicht Beispiel sein für die, welche zur Arbeitsamkeit erzogen werden sollen. Soll doch der Aufseher neben seiner ersten, der Aufsichtspflicht auch Interesse für die Arbeit seiner Gefangenen zeigen, jede Gelegenheit, besonders durch Beobachtung geschickter Leute, benutzen, um sich ein sicheres Urteil, eine hinreichende Sachkenntnis zu erwerben, damit er imstande sei, da anzuleiten, wo der Werkführer nicht gleich zur Hand ist, oder durch sachgemäßen Rat und brauchbare Unterweisung die Anfänger und Ungeschickten zu ermuntern.

Das alles leistet allerdings nur ein lebendiger, regsamer, seines Berufes froher Mensch! Wer viel zu tun hat, leistet vieles, ist hülfsbereit. Wer faul ist und seine Faulheit hinter einer falschen, gemachten Geschäftigkeit verbirgt, hat nie Zeit für andere:

Wer träg-bequem ist, findet niemals Zeit,
Weist alles von sich mit geschäft'gen Mienen;
Wer ernstlich wirkt und schafft, ist stets bereit,
Auch andern gern mit Rat und Tat zu dienen!

5. Der Strafvollzug geschehe in ernster Ruhe.

Ernste Ruhe verlangt der Strafvollzug. Ernst und drohend ist die Sprache des Strafgesetzes. Ernst und drohend steht das Strafhaus da, seine Umwehrungsmauer, seine vergitterten Fenster, die stets geschlossenen Tore machen auf den Beschauer einen beklemmenden Eindruck. Wo Strafen vollzogen werden, gibt's keine Freuden- und Festtage oder -Zeiten im Sinne der Außenwelt.

Man redet wohl von dem Geiste, der in Häusern und Familien das ganze Dasein beherrscht, ihm sein eigentümliches Gepräge gibt und den Besucher anzieht oder ab-

stößt. Den Geist, der dem Leben im Strafhause das Gepräge ernster, düsterer Ruhe verleiht, soll der Rechtsbrecher gleich bei seinem Eintritte spüren, und der erste Eindruck, den er empfängt, ist für die ganze Strafzeit und ihren Erfolg oft von durchschlagender Bedeutung.

Wenn der Verurteilte in die Anstalt eintritt, soll er den scharfen Gegensatz sofort merken, der zwischen dem Leben draußen und dem hinter den Zwingmauern besteht. Die ernste Ruhe soll sich ihm beklemmend, einschnürend aufs Gemüt legen. Es sollen ihm ernste, ruhig ihren Dienst verrichtende Männer, welche jedes überflüssige und laute Wort vermeiden, entgegentreten. Spricht ein Gefangener unaufgefordert, so ist er ruhig und bestimmt zur Ruhe zu verweisen. Aufnahme, Einkleidung, Überführung in die Station, Einführung in die Hausregeln, in die Arbeit — alles geschehe ohne Hast und Lärm, bestimmt, gemessen, ruhig.

Bisher hat der Gefangene als Untersuchungsgefangener noch eine gewisse Freiheit gehabt, hat Beschäftigung für seine Gedanken gefunden im Streben nach Abwendung oder Linderung der Strafe, oder er blieb frei und man ließ ihn den Weg zur Anstalt allein machen und sich selbst stellen, — jetzt ist alle Freiheit zu Ende, jetzt ist die Strafe da, sie legt sich ihm schwer auf und drückt ihn nieder! Das soll sie! Der tiefe Ernst der Strafe, die beleidigte Rechtsordnung würde ohne die vorerst unheimliche Ruhe im Strafhause nicht tief fühlbar werden können.

Solche scharf gegen das bisherige Leben sich abhebende Stille erschreckt den Erstlingsverbrecher tief, sie wühlt ihm sein ganzes Innere auf, und auch mancher, der nicht zum erstenmale Gefangener ist, fühlt sich erschüttert, wenn er aus dem wechselreichen Leben da draußen wieder in die düstere, ruhige Gleichförmigkeit des Strafhauses eintritt.

Den schweren Ernst, die einschnürende Ruhe des Hauses zu wahren, ist jedes Beamten Pflicht. Das Urteil ist gesprochen, der Verbrecher ist in die Gewalt des Staates gegeben. Wuchtig, eisern, machtvoll-ruhig packt des Staates allgewaltige Faust den Menschen, der die Gesetze zu verachten wagte, drückt ihn nieder, beugt ihn, ja, zermalmt ihn, wenn er sich nicht fügen will. Wie in stummem Zorne zermalmt die Dampfmaschine den, der ihre Getriebe stört, sie geht ihren Weg und ihre Kraft bricht alles, was sie hindern will. So die Staatsmaschine auch!

Die majestätische Staatsgewalt, die sich mit eiserner Ruhe den Gehorsam erzwingt, soll in der ruhigen Würde ihrer Macht im Strafhause dem Verbrecher entgegentreten. Und danach hat sich die Haltung, Handlung und Rede der Beamten zu richten! Jede würdelose Geschwätzigkeit, jede ruhelose Aufgeregtheit, jedes unpassende, leichtlebige Vertrautwerden mit den Gefangenen bleibt dabei ausgeschlossen.

Wird aber dem Rechtsbrecher das verdiente Strafübel recht fühlbar gemacht durch solche ernste, schwere Ruhe im Strafhause, so ist diese wiederum auch unerläßlich, wenn der Strafvollzug sittlich hebend und bessernd wirken soll. Jedes überflüssige Geräusch ist verboten, in den Gängen und Fluren soll Schritt und Rede gedämpft gehen, Zellengespräche sollen nicht mit lauter Stimme geschehen, bei aller Arbeit ist jeder Lärm möglichst zu vermeiden, die Unterweisungen der Aufseher und Werkführer, Tadel und Mahnworte sind in ruhigem Tone zu sprechen, Fenster und Türen sind geräuschlos zu schließen 2c. Auch in gemeinsamer Haft soll unbedingte Ruhe herrschen; ein Getriebe, das dem einer lärmerfüllten Fabrik gliche, wäre ein Unfug. Es bleibt wahr, daß trübes Wasser nur durch Ruhe allmählich wieder klar und hell wird. Nicht anders ist's mit dem Menschen, dessen Vergangenheit oft erscheint

wie ein trübes Sumpfwasser, dessen kläglicher Schmutz keinen Sonnenstrahl durchläßt. Woher soll da die Klärung, die Selbsterkenntnis kommen ohne Ruhe? Das war ja das Unglück, daß der Rechtsbrecher die Zerstreuungen suchte und die ruhigen Stunden floh. Zerstreuungen aber bestehlen den Menschen auf entsetzliche Weise! Sie stehlen ihm Rechtsgefühl und Gewissen, machen ihn oberflächlich und unfähig, sich mit ernsten Dingen abzugeben. Diese Zerstreuungen sollen nun völlig aufhören, klären sollen sich die wüsten Gedanken, die ungeordneten Ansichten. In der Freiheit kam man nicht zu sich selbst, immer wieder lenkten neue Eindrücke ab, man hörte nur die Stimme der Verführung, und nun kommt im schärfsten Gegensatze die Ruhe im Strafhause! Jetzt wird wieder gehört die zuerst wohl leise Stimme des Gewissens, da klingt herüber Vater- und Mutterwort und -Klage, das Jammern von Weib und Kind, da vernimmt man wohl endlich die Stimme des zornigen Gottes vom Sinai, oder man horcht als armseliger Sünder auf die Worte des Menschensohnes Jesu von Nazareth!

Diese heilsame Ruhe soll man nicht stören! Der Grundsatz der Ruhe verlangt vom Aufseher Selbstbeherrschung und Zügelung seiner Lebhaftigkeit und Erregbarkeit. Leidenschaftlichkeit und Reizbarkeit passen nicht ins ruhige, ernste Strafhaus; beides macht den gescheitesten Menschen zum Toren, der jedes Ansehen, jede Würde verliert.

Aus diesen verschiedenen Grundsätzen muß es dem Aufseher klar werden, daß der heutige, strenge, gerechte und menschliche Strafvollzug zwar zuerst den Verbrechern ein Strafübel, ein Strafleiden zufügen muß und will, aber auch, daß die rechte, vernünftige Bestrafungskunst dabei alles darauf einrichtet und abzielen läßt, die sittliche Hebung, die Besserung der Gefangenen zu ermöglichen.

Hält der Aufseher sich solche Grundsätze stets gegenwärtig, so wird ihm der tote Buchstabe seiner Dienstanweisung lebendig, die unscheinbarsten Dinge gewinnen Sinn und Bedeutung für die Zwecke des Strafvollzuges. Wer seine Dienstanweisung recht zu lesen versteht, dem begegnen in ihr immer wieder die Grundforderungen, sie leuchten überall durch. Findet es sich z. B. ganz besonders betont, daß kein Gefangener ohne Aufsicht sein soll, daß also der Aufsichtsbeamte, sei es, daß er Mittagspause hat, sei es, daß seine Tagesdienstzeit vor dem Einschlusse endet, sei es aus sonst welcher notwendigen Veranlassung, unter keinen Umständen seine Dienststelle verlassen darf, ehe er sie dem Stellvertreter ordnungsmäßig übergeben, so tritt sofort der Grundsatz der Sicherung zu Tage. Wenn z. B. die Dienstanweisung den Aufseher für die ihm anvertrauten Inventarienstücke und Materialien verantwortlich macht, wenn sie von ihm Sorgsamkeit bei der Behandlung und Verhütung von Beschädigung und Verschleppung verlangt, so treten die Grundsätze der Ordnung und Sicherung in solcher Bestimmung deutlich hervor. Wer so den Sinn und Geist der Dienstanweisung versteht, der wird nichts klein, unbedeutend achten, der wird den Kleindienst, alle Kleinarbeit nicht als unnütze Quälerei ansehen, sondern bewerten und schätzen lernen als einen höchst wichtigen Teil des verwickelten Anstaltsuhrwerkes. Wer aber als Aufseher zu solchem Verständnisse nicht kommt, der würde höchstens ein Beamter werden, der handwerksmäßig nach seiner Anweisung verfährt; das Begreifen seines Berufes, seiner Mitarbeit im Strafvollzuge, das innere Leben, die Seele würde solcher Amtsführung fehlen. In der gedankenlosen Tagelöhnerei würde die anfängliche Berufsfreudigkeit hinschwinden, und wie sollte ein unfrischer, schläfriger, nach-

lässiger Mann auf die ihm unterstellten Gefangenen belebenden Einfluß gewinnen!

Fünfter Abschnitt.

Die Vorschriften der Dienstanweisung und die Selbständigkeit des denkenden Aufsehers.

Die Dienstanweisung, welche dem Aufseher beim Dienstantritte übergeben wird, regelt den Aufsichtsdienst bis in das Kleinste und das Einzelne hinein. Nach einem Dienstplane werden, in der Regel für eine bestimmte Reihe von Wochen, die Aufseher auf bestimmte Stationen, oder zu besonderen Dienstleistungen (Stadtgänger, Feldaufsicht, Bauaufsicht, Höfe 2c.) befohlen. Mit der Übernahme der Station, bezw. mit dem Antritte der Dienstleistung ist der Beamte verantwortlich für sichere Verwahrung und Überwachung der Gefangenen, für Reinlichkeit, Ordnung, Beschäftigung und Ruhe.

Es ist hier nicht der Ort, alles das, was im Laufe der Abwickelung des Tagesdienstes zu geschehen hat, aufzuzählen, das findet der Aufseher in seiner Dienstanweisung und in den Hausregeln für die Gefangenen bündig und klar ausgedrückt. Beides, Anweisung und Hausregeln muß er genau kennen. Ein rechter Beamter würde sich sicher tief unglücklich und unbefriedigt fühlen müssen in einem Berufe, der *nur* nach einer kalten, trockenen Anweisung auszuüben wäre. Ein lebendiger Mensch hält es da nicht aus, wo kein Platz ist für eine freie Betätigung seiner Persönlichkeit. Man muß auch einmal sprechen können als Mensch, oder, wie man zu sagen pflegt, wie einem der Schnabel gewachsen ist, sonst erstickt man förmlich! Es gehört eben zur Erhaltung der Berufsfreudigkeit, daß man bei seiner Berufsausübung ein gewisses Maß von Selbständigkeit hat. Die Dienstanweisung läßt aber für diese

Selbständigkeit Raum genug; sie soll den Beamten freilich bis ins kleinste hineinleiten, sie will ihn aber nicht einschnüren, einpressen in ein Schema, eine Tätigkeit, in eine Haltung, eine Zwangsjacke, welche jede freie Bewegung hindert, oder gar unmöglich macht. Es lassen sich auch gar nicht so weitgehende Vorschriften geben, daß der Aufseher in jedem Einzelfalle bloß durch den Buchstaben seiner Anweisung sich leiten lassen könnte.

Nichts will die Dienstvorschrift weniger, als die Eigentümlichkeit und die besonderen Gaben des Beamten lahm legen. Im Gegenteile, der Beruf verlangt den ganzen Mann; der ganze Mensch soll sich zeigen und ausleben, und ob nun alle Aufseher dieselbe Uniform tragen, derselben Dienstanweisung folgen, äußerlich den vollkommen gleichen Dienst haben, so ist doch die Art der Ausübung, die Wirkung und der Erfolg ganz verschieden! Es ist eine alte Wahrheit: wenn zwei dasselbe tun, so ist es noch lange nicht dasselbe. Es kommt eben auf die Person, das Wesen des Beamten an. Der, welcher seinen Beruf tief und ganz erfaßt hat, wird stets mehr leisten und tiefer wirken, als der, welcher nicht tief eingedrungen ist und nur nach dem Buchstaben seiner Vorschrift und gedankenlos zu handeln pflegt.

Im Geiste und Sinne seiner Dienstanweisung soll der Aufseher zu entscheiden und richtig zu handeln imstande sein. Sein Dienst führt ihn oft genug in solche Lagen, in denen er selbständig innerhalb des Rahmens seiner Diensttätigkeit handeln darf und handeln muß!

Da heißt es z. B. in der Dienstanweisung, daß der Aufseher die Neulinge in die Hausregeln und die Ordnung des Hauses einführen soll; es steht vielleicht noch dabei, daß er das ruhig, sachlich, klar tun solle. Nun wird sich aber diese Unterweisung nach dem Gefangenen selbst rich-

ten müſſen. Von denen, die ſchon das Leben im Strafhauſe kennen gelernt haben, wird man die genaue Innehaltung der Hausordnung ſofort verlangen; bei denen, die zum erſtenmale erſcheinen, wird man oft genug Geduld üben müſſen, ehe volles Genügen den Hausgeſetzen gegenüber erreicht wird. Der Aufſeher hat freie Hand, erſt dies oder jenes und dann ſchließlich alles zu verlangen; er kann ſich den Gang der Unterweiſung ſelbſt wählen und er wird ihn wählen nach der Art der Leute.

Mit ſolchen Menſchen, die ſchwer von Begriff ſind, die bei gutem Willen ſich ungeſchickt zeigen in der Hantierung, wird er Geduld und Nachſicht haben, und es iſt ſeinem ernſten, pflichtmäßigen Ermeſſen anheimgeſtellt, zu entſcheiden, wann er den Gefangenen etwa zur Anzeige zu bringen habe. Er wird anders verfahren, ſeine Forderungen anders ſtellen, wenn es ſich um Trotz oder Widerwilligkeit handelt. So bringt ihn die rechte Ausführung ſeiner Vorſchriften ohne weiteres zur Behandlung der Gefangenen möglichſt nach ihrer Eigenart, ſoweit letztere klar zu Tage liegt und der Aufſeher ſie zu beurteilen imſtande iſt. Allerdings ſoll er ſtets bedenken, daß er jederzeit Rechenſchaft abzulegen imſtande ſein muß, warum er ſo und nicht anders verfuhr.

Ferner hat der Aufſeher nach der Dienſtanweiſung ſtetes, fleißiges Arbeiten von den Gefangenen zu verlangen. Nun wohl, der Menſch iſt aber keine Maſchine, die unter beſtimmten Bedingungen ohne weiteres läuft, kein Uhrwerk, das man mechaniſch aufdrehen kann. Der denkende Beamte wird hier bald merken, daß trotz der allgemeinen Arbeitspflicht es nicht angeht, alle über einen Kamm zu ſcheren. Er wird die Arbeitsſcheuen, die früheren Tagediebe zu unterſcheiden wiſſen von denen, welche dauernd guten Willen zeigen, in ängſtlichem Eifer ſich aber abhaſten und doch nicht recht vorwärts

kommen. Er wird nicht außer acht lassen, daß manche Gefangene nur schwer begreifen und behalten, wenn ihnen der Werkführer neue Arbeit aufträgt, er wird finden, daß Leuten gebildeten Standes die Reinigungsarbeiten oft längere Zeit nicht von der Hand wollen, kurz, muß er auch fordern, was die Hausregeln den Gefangenen auflegen, so hängt es doch auch von seinem Ermessen, seiner Beurteilung ab, wie er es fordert.

Die Werkführer der Privatunternehmer sollen die Gefangenen unterweisen und zwar genügend unterweisen. Sie sollen gewiß in dem Aufseher den sehen, der sie kräftigst unterstützt. Der Aufseher ist aber auch da zum Schutze der Gefangenen gegen unbillige Forderungen und unzureichende Unterweisungen seitens der Werkführer. Bequemer ist es ja, womöglich nichts zu sehen und nichts zu hören! Aber will der Aufseher es gering achten, wenn der Gefangene ihm dankbar wird für seine gerechte Beurteilung und sein energisches Eintreten? — Sieht der arbeitende Gefangene, daß der Beamte nicht bloß der Form nach, äußerlich seine Dienststunden ableistet, sondern mit Feuer, mit Leib und Seele dabei ist, so wirkt dies Beispiel auf ihn unendlich viel mehr und gründlicher, als das stete Befehlen eines Menschen, der unlebendig, ohne die, von den Gefangenen sehr wohl gefühlte innere Anteilnahme, ohne Eifer und matt zum Dienste kommt und ihn ebenso verläßt. Diese rechte Beamtenart läßt sich nicht befehlen, läßt sich nicht vorschreiben, sie muß aus dem Beamten selbst kommen; sie ist eben die freie Betätigung seiner Persönlichkeit.

Wenn die Dienstanweisung ferner vorschreibt, wie die Gefangenen anzureden sind, so ist dieser Vorschrift selbstverständlich unbedingt nachzukommen, also etwa alle Leute über 18 Jahre sind mit „Sie" anzureden. Ob je nach der Zeit die Gefangenen mit „Er", oder „Du", oder „Sie" angeredet wurden oder werden, findet vielleicht mancher

recht gleichgültig. In einer Zeit aber, in der der Gebrauch des „Sie" allgemein geworden ist, würde die große Mehrzahl der Gefangenen es als eine Mißhandlung, eine zwecklose Roheit empfinden, wenn man sie mit „Du" anreden wollte. Diejenigen Beamten, denen das unterschiedslose „Du" sonderbarer Weise bequemer sein soll und mehr zu Munde steht, sind sich oft nicht bewußt, daß sie damit ihre persönliche innerste Stellung zu den Gefangenen verraten, eine Stellung, welche von Wohlwollen oft nichts weiß und wissen will und mit dem strengen, aber gerechten und menschlichen Strafvollzuge im Widerspruche steht. Kann aber die Anredeform „Sie" befohlen werden, so ist doch der Ton, die ganze Art der Anrede, in der der Beamte die Gefangenen anspricht, nicht zu befehlen möglich. Aus eigner Erfahrung weiß es doch der Aufseher, wie die Art der Anrede einen Menschen niederdrücken, niederschlagen und wie sie anderseits ermuntern, der Besorgnis entheben kann. Die augenblicklich mal unerträglich scheinende Last der Gefangenschaft kann eine freundliche Anrede wieder erträglich machen. Am Tone schon soll der Gefangene merken, daß er nicht den vielleicht gefürchteten Zuchtmeister vor sich hat, sondern einen zwar ernsten, aber nicht herzlos unfreundlichen Mann!

Je nach seiner inneren Stellung, nach der Auffassung, die der Beamte von seinem Berufe hat, wird er stets die passende Anrede finden. Hier kann man sich nicht nach seiner Dienstanweisung richten, hier haben wir wieder die freie Betätigung der Persönlichkeit des Aufsehers.

Bei aller Wahrung des Ernstes und der Strenge des Strafvollzuges wird er mit Kranken anders reden, als mit Gesunden; bei Jugendlichen anders, als bei Greisen, müde und matte Gemüter werden sein Mitgefühl durchfühlen, während bei den frechen, ungehobelten Burschen

ein scharfer, klingender Kommandoton wohl angebracht sein kann.

Dem Aufseher, wie allen Beamten, ist es, weil mit dem Grundsatze der Ruhe unvereinbar, verboten, mit lautem Sprechen, mit Schimpfen, Anschnauzen die ernste Stille des Strafhauses zu stören. Er kommt aber nur zu oft in die Lage, tadeln, kräftig befehlen zu müssen! Wie soll er befehlen, anordnen, tadeln? Die Dienstanweisung sagt ihm, daß er dabei ruhig, bestimmt, klar sein soll. Das ist nicht immer leicht. Es gibt Gefangene, die aus Schlauheit oder Dummheit eine wahre Kunstfertigkeit entwickeln, dem Aufseher Schwierigkeiten und Ärger zu bereiten. Es gibt auch solche, die in wohl berechneter Ergebenheit des Aufsehers Gefallen zu gewinnen suchen.

Wenn nun die Dienstanweisung nach der einen Seite hin warnt vor Barschheit und Grobheit und nach der andern Seite vor dienstwidriger Vertraulichkeit, so ist das ein klares Verbot. Das Gebot, stets ruhig, bestimmt, klar zu sein, läßt dem Aufseher Freiheit genug, je nach Lage der Sache, je nach der Persönlichkeit, dem Benehmen des Gefangenen zu verfahren, den passenden Ton, das geeignete Wort zu finden.

Der Aufseher findet weiter in seiner Dienstvorschrift die Bestimmung, daß er von Übertretung und Verletzung der Hausordnung seitens der Gefangenen Meldung zu machen habe. Daß er bei schweren Vergehen einfach nach den Worten der Vorschrift zu handeln hat, ist selbstverständlich.

Es treten indes viele Fälle ein, in denen eine sofortige Meldung geradezu vom Übel wäre und den Aufseher in ein schlechtes Licht stellen würde. Wollte der Beamte alle Kleinigkeiten, etwa einen nicht ordentlich geputzten Inventargegenstand, eine Unordnung im Zellenschränkchen, eine qualmende Lampe, ein Austreten außer der Zeit, den

fehlenden Knopf, jeden verlorenen Griffel, jeden Fleck an der Kleidung sogleich melden, so käme er aus der leidigen Melderei gar nicht heraus. Er würde dann in der Tat seitens der Gefangenen angesehen werden als ein Quälgeist, dem es eine Art grausamen Vergnügens bereitet, wenn er Strafen verschaffen kann.

Es läßt sich im einzelnen, bis ins kleinste hinein wirklich nicht vorschreiben und festsetzen, was alles gemeldet werden muß. Der Aufseher muß da oft selbst entscheiden. Hat er amtlichen Takt, d. h. hat er ein feines Gefühl für das, was sich amtlich schickt, hat er die rechte Auffassung seiner Aufgabe, so wird er das Richtige schon treffen. Sind ihm die im vierten Abschnitte entwickelten Grundsätze zur zweiten Natur geworden, so wird er diese Freiheit und Selbständigkeit der Entscheidung nie mißbrauchen. Das, was sich durchaus nicht mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinigen läßt, was die Grundsätze unerträglich verletzt, darf auf keinen Fall auch nur einen Augenblick geduldet werden.

Der Aufseher soll wissen und ermessen können, ob Ungeschick, Langsamkeit, körperliche (augenblickliche oder dauernde) Hinfälligkeit, geistige Beschränktheit, oder aber Bequemlichkeit, Faulheit und der Trotz eines Dummkopfes vorliegt. Er kann und darf im ersten Falle vorerst nachlassen, seine Forderungen allmählich höher stellen, und im letzteren Falle kann und darf er nach freiem, pflichtmäßigem Ermessen mal erst ermahnen, warnen, auf die unausbleiblichen Folgen hinweisen, ehe er Anzeige macht. Selbstverständlich wird er d a sofort melden, wo er ungebrochener Frechheit und schlauer Bosheit begegnet.

Es soll allerdings jeder Gefangene hineingezwungen werden in die Hausregel, gebeugt werden unter die Grundforderungen des Vollzuges, aber der Weg dahin ist nicht

stets derselbe; bei dem einen ist er kürzer, beim anderen länger, bei dem einen hilft Güte und freundlich ernste Warnung mehr, als Drohung und sofortige Strafe.

Ist der junge Aufseher im Zweifel, wie er im Einzelfalle selbständig zu verfahren habe, so mag er sich an ältere, erfahrene Kollegen, oder an den Oberaufseher wenden, oder aber auch die Sache dem Direktor, wenn dieser die Station betritt, vortragen. Es wäre indes ein Zeichen von Unbrauchbarkeit, wenn der Aufseher bei der Frage der Meldungen nicht sich selbst helfen lernte. Er würde von seinem Vorgesetzten wohl bei seinen unausgesetzten Meldungen den Vorwurf zu hören bekommen, daß er diese Meldungen oft selber verschulde, er habe nicht den nötigen Einfluß auf die Gefangenen, verstehe es nicht, dieselben hineinzugewöhnen in die unverbrüchlichen Forderungen des Hauses. Soll doch der Aufseher mithelfen dazu, daß der Gefangene nicht bloß infolge des eisernen Zwanges, oder aus reiner Angst vor den Hausstrafen, sondern *freiwillig* sich unter das Strafübel beuge! Ist das aber auf längerem oder kürzerem Wege erst erreicht, dann hat der Aufseher den Gefangenen fertig und fügsam gemacht für die Einwirkung der Oberbeamten. Umgekehrt wäre es unverantwortlich und würde an ihm disziplinarisch geahndet werden, wenn der Beamte seine Freiheit und Selbständigkeit mißbrauchte, indem er bequem und gleichgültig gegen die feststehenden Grundforderungen sich anmaßte, laufen und durchgehen zu lassen, was er fordern oder verbieten muß. Er soll nichts durchgehen lassen, er soll fordern, was ihm vorgeschrieben ist, aber *wie* er es verlangt, der Zeitpunkt, *wann* er von den Einzelnen die volle Leistung, die tadellose Haltung nach den Hausregeln fordert, das hängt von ihm ab. Er soll dabei weder durch zu frühe Forderung die Strafe mitleidslos verschärfen, noch darf er durch zu späte oder gar dauernd verminderte Forderung mit dem

klaren Wortlaute seiner Dienstanweisung in Widerspruch geraten und damit den Erfolg der Strafe in Frage stellen.

Wer berufstreu ist, nicht bloß seinen Dienst wie ein Tagelöhner gedankenlos ableiert, wird allmählich schon lernen, stets das Richtige zu treffen, sein freies Handeln im Sinne seiner Dienstvorschriften einzurichten und nicht mit den Grundsätzen des Vollzuges der Strafe in Streit zu kommen!

Es schreiben die Hausregeln den Gefangenen vor, daß sie allen Beamten Ehrerbietung und unbedingten Gehorsam erweisen; sie sollen keine Widerworte haben, sie haben außer der Zelle die Beamten durch Abnehmen der Mütze zu grüßen, sollen beim Eintritte des Beamten in die Zelle die Arbeit lassen und in ordentlicher Haltung die Anrede hören und geziemend antworten. Was dawider ist, soll der Aufseher nicht dulden, um nicht die Schärfe des Strafübels auch hier weniger fühlbar zu machen. Aber „nicht dulden" heißt noch lange nicht sofort anschnauzen, schimpfen, Böswilligkeit annehmen und vorwerfen, Frechheit nennen, was vielleicht bloße Unaufmerksamkeit, Verlegenheit und Dummdreistigkeit und mangelnde Selbstbeherrschung ist. Es hängt hier lediglich von der Auffassung und dem Urteile des Aufsehers ab, ob er um der Disziplin willen Meldung mache, oder ob er einmal, oder auch ein anderes Mal allein fertig zu werden sucht. Grüßt z. B. ein Gefangener nicht vorschriftsmäßig, ist seine Haltung eine schlechte, ungehörige, so soll der Aufseher sich das freilich nicht bieten lassen; er rufe den nicht ordentlich Grüßenden an und mache ihn (je nachdem abseits von den anderen) auf seinen Fehler ruhig und bestimmt aufmerksam, er belehre ihn. Oft genug wird er merken, wie nicht böse Absicht vorlag. Freilich, Widerrede ist nicht zu dulden, aber soll jede ungehörige Gegenrede gleich angezeigt werden? Der Gefangene soll doch erst noch erzogen werden.

Der Übergang in die Zucht und die Einzwängung der Anstalt aus der Zuchtlosigkeit und der draußen mißbrauchten Freiheit fällt so vielen Leuten sehr schwer. Der Aufseher soll mithelfen sie hinüber zu gewöhnen in dies ungewohnte Dasein. Menschen, die daheim oder unter ihren bisherigen Genossen in roher Weise lebten, in derbsten, hagebüchenen Redensarten sich auszudrücken gewöhnt waren, die sich in Tat und Wort zu zügeln nicht gelernt haben, finden diese Zügelung, finden anständige Haltung und geziemendes Wort nicht sogleich. Es fehlen ja so vielen Gefangenen die oberflächlichsten Begriffe von Anstand und guter Sitte. Diese Begriffe sollen ihnen beigebracht werden. In ernster, bestimmter Weise vorerst auf die Ungehörigkeit, das Unpassende ihres Benehmens hingewiesen und ermahnt, je nachdem wiederholt ermahnt und gewarnt, fühlen es die Gefangenen, daß der Aufseher sie vor Strafen bewahren will; sie gewinnen die Überzeugung, daß in dem strengen, peinlich diensteifrigen Beamten der mitfühlende Mensch lebendig geblieben ist.

Bei der Arbeit der Gefangenen im Freien außerhalb der Umwehrungsmauer schreibt die Dienstanweisung vor, daß der Aufseher seine Abteilung dicht und möglichst geschlossen zusammenhalte. Auch hier ist ihm Freiheit zu handeln gelassen. Es kann nicht stets von allen Gefangenen dieselbe Arbeit geleistet werden, es muß oft eine Arbeitsteilung geschehen, teils, weil nicht alle an derselben engeren Arbeitsstelle Platz haben, teils, weil zweierlei oder dreierlei zu gleicher Zeit zu tun ist, — kurz, wie er diese Arbeiten, die Forderungen des Tages ausführe, wie er die Leute in Gruppen, oder auch einzeln anstellt, unter Achtung der allgemeinen Vorschrift, das bleibt Sache des Aufsehers. Die passende Gruppierung seiner Arbeiter mit dem Grundsatze der Sicherung in Einklang zu halten, unterliegt seiner Beurteilung und Verantwortung.

Die Dienstanweisung schreibt endlich vor, wie sich der Aufseher zu verhalten habe bei Verweigerung des Gehorsams, Aufruhr und Fluchtversuchen. Die Dienstvorschrift kann aber auch hier nur allgemein reden, der Einzelfall fordert seine besondere Behandlung und Erledigung. Unerschrockenheit und Kaltblütigkeit, rücksichtsloses Einsetzen der eigenen Person und gegenseitiges Hülfeleisten der Beamten läßt sich nicht bloß befehlen, das muß aus dem Beamten selber kommen, das ist die freie Betätigung des mutigen Mannes, der dem Grundsatze der Sicherung, der Zwingung verlotterter Menschen nie untreu wird, der, wenn es nicht anders geht, in gerechter Empörung Gewalt, rücksichtslose Gewalt gegen rücksichtslose Frechheit setzt! Und gerade von dem sofortigen kräftigen Auftreten des Aufsehers hängt es oft ab, ob eine aufrührerische Bewegung im Keime erstickt werden mag. Er hat, solange kein Vorgesetzter zur Stelle ist, selbst zu entscheiden, ob und wie weit er innerhalb der Grenzen seiner Dienstvorschrift über die Waffenanwendung von seiner Waffe Gebrauch machen soll.

Gefahrlos ist das Amt eines Strafanstaltsaufsehers nicht; aber die Gefahr vermindert sich, je unparteiischer und gerechter er stets verfährt, je unerschrockener, kaltblütig, blitzschnell überlegend und schnell entscheidend der Beamte sich zeigt und je weniger er durch sein Benehmen irgendwie den Verdacht erweckt, als ob er sich vor den Gefangenen fürchte. Er soll seine Leute kennen, ihre Art sich zu benehmen stets scharf beobachten und dann wird er, und vielleicht nur er allein, an unauffälligen ersten Anzeigen es merken, oder es gewissermaßen fühlen, daß etwas im Werke ist.

Dieser Abschnitt trägt die Überschrift: Die Vorschriften der Dienstanweisung und die Selbständigkeit des den-

kenden Aufsehers. In der Tat, nur mit denkenden Aufsehern ist etwas zu erreichen, nur denkende Aufseher verstehen ihre Aufgabe den Verbrechern gegenüber, ihren Dienst an den gefallenen Menschen. Das zeigten obige Beispiele deutlich. Es wird kein Tag vergehen, an dem nicht der Aufseher in die Lage kommt, sich selbst zu helfen, selbst entscheiden zu müssen.

Gewiß, was die Dienstanweisung vorschreibt, ist unverbrüchliches Gesetz für den Aufseher. Beamte aber, die unselbständig bleiben, alles nach einem Schema machen wollen, die zu eigenem Urteile, selbständiger Entscheidung nicht kommen, sind im Grunde untauglich. Sie hindern gar oft durch falsches Auftreten, ungeeignete tölpelhafte Behandlung den Erfolg der Strafe bei den Gefangenen, reizen und erbittern diese. Große Dinge sind es ja nicht, über welche dem Aufseher die Entscheidung zustände, aber, wie oben schon gesagt, es gibt im Strafhause nichts Kleines; alles dient dem einen großen, ernsten Zwecke. Wer sich diesen Zweck der Strafe stets gegenwärtig hält, wer sich die Grundsätze wirklich fest eingeprägt hat in ihrer Bedeutung, wer den Wert seiner Mitarbeit warm empfindet und bei Ausübung seiner Dienstvorschriften stets denkt, der wird die Freiheit und Selbständigkeit, die ihm gestattet ist, sicherlich niemals mißbrauchen und weiter gehen, als er darf und nicht tun, was seines Amtes nicht ist. Im Gegenteile, er wird das notwendige Zugeständnis einer gewissen Selbständigkeit vergelten mit regstem Diensteifer, mit dem Einsetzen seiner ganzen Persönlichkeit für die verantwortliche Berufsaufgabe! Wer so ganz in seinem Dienst aufgeht, der bleibt dienstfreudig, findet immer wieder neue Anregung, bildet sich im Dienste für den Dienst stets weiter fort, wird immer brauchbarer und des Lobes sich freuen können, daß er recht zu handeln verstehe und

ein gutes Urteil habe, der wird am Ende auch Anerkennung finden in wohlverdienter Beförderung.

Sechster Abschnitt.

Der nicht rein dienstliche Verkehr des Aufsehers mit den Gefangenen.

Bisher ist von dem rein dienstlichen Verkehre des Aufsehers die Rede gewesen. Schon dieser dienstliche Verkehr hängt, wie im vorigen Abschnitte gezeigt wurde, in seiner Wirkung auf die Gefangenen durchaus von der Persönlichkeit, von der oberflächlichen oder tieferen Amtsauffassung, der geschickten oder ungeschickten Diensthandhabung ab! Mehr noch spricht die Persönlichkeit, das Wesen des Beamten d a mit, wo es sich um den nicht rein dienstlichen Verkehr mit den Gefangenen handelt. Zu solchem Verkehre, bei dem der Beamte den Gefangenen nicht bloß als Beamter, sondern als Mensch, als warmfühlender Mensch sich zeigen darf und soll, findet sich ungesucht Anlaß genug.

Dem Gefangenen der Einzelhaft bleibt als einem Menschen ein unverlierbarer Anspruch auf menschlichen Verkehr. Freiheitsstrafe bedeutet nicht eine grausame, Leib und Geist vernichtende völlige Ausschließung vom menschlichen Verkehre, vielmehr nur eine ernste, strenge, unerbittliche Beschränkung desselben. Der Gefangene kann und soll nicht mehr nach seiner Wahl, seinem Willen, seiner Neigung verkehren! Der verderbliche Verkehr mit verdorbenen Menschen soll ihm abgeschnitten und dagegen der Verkehr mit sittlich-religiös gerichteten, bis ins Mark königstreuen Menschen, mit unermüdlich tätigen Ordnungsleuten ermöglicht, ja gewissermaßen aufgezwungen werden.

Es ist ja bekannt, daß die ernstestgemeinten Worte und

Ermahnungen lange nicht so tief und nachhaltig wirken, wie das lebendige Beispiel eines pflichttreuen, gerechten, dienstlichen Verhaltens und ebenso, daß Mahnworte von vornherein jeder Wirkung und Kraft ermangeln, sofern das Beispiel der Tat fehlt, oder mit ihnen gar in Widerspruch steht. Wie sollen die besten Worte des Beamten wirken, wenn seine tadelhafte Dienstführung, seine Taten ihn in den Augen der Gefangenen richten? Nur der Aufseher, der dienstlich in jeder Hinsicht seinen Mann steht, hat ein Recht zu dem weiteren, nicht rein dienstlichen Verkehre, nur er wird hier die Grenze zu wahren verstehen. Wer als Beamter die Achtung seiner Untergebenen hat, wird von ihnen gerne gehört, wenn er Gelegenheit nimmt, mal rein menschlich zu ihnen zu reden. Wirksamer, mitreißender wird aber das Beispiel, welches der Aufseher als Beamter gibt und geben soll, wenn er den guten mitfühlenden Menschen zeigt.

Es hieß eben, daß jeder Mensch Verkehr haben müsse und daß der Gefangene der Einzelhaft dieses Verkehres besonders bedürftig sei. Jedes Lebewesen, welches ein Gemeinschaftsleben führt und auf dasselbe angewiesen ist, würde in dem unnatürlichen Zustande des völligen Abschlusses, der völligen Einsamkeit hinsiechen und zu Grunde gehen. Der Gefangene der Einzelhaft sucht deshalb naturgemäß und obschon er weiß, daß es bestraft wird, mit den Genossen der Einzelhaft Verkehr anzuknüpfen. Er folgt einem Naturtriebe, der zu stark ist, wenn er eben gar keine erlaubte Befriedigung erfährt. Man hat es ja versucht, die Gefangenen in der gemeinsamen Haft zu totem Stilleben, zu unverbrüchlichem Schweigen zu zwingen, aber die größte Strenge hat mit schärfstem Arrest, mit barbarischen Hieben und vielen Hungertagen nicht erzwingen können, was man wollte. Ebenso wird kein

Verbot, keine noch so peinliche Wachsamkeit und Strenge in der Einzelhaft den Verkehrstrieb völlig zurückhalten und den Verkehr mit Zetteln, durch Klopfen an den Heizungsröhren und den Wänden, durch Zeichensprache am Fenster, bei der Bewegung, in Kirche und Schule völlig ausrotten können. Zu der Wachsamkeit, zur Verhinderung durch stete, scharfe Aufsicht, zum Verbot muß hinzukommen eine Befriedigung jenes starken, natürlichen Verkehrsbedürfnisses.

Der Gefangene soll mit anderen Gefangenen nicht verkehren und der Aufseher taugt nichts, der die vielen Schleichwege dahin nicht kennt, nicht entdeckt. Der Zelleninsasse soll aber nicht bloß von seinen verbotenen Versuchen abgeschreckt werden durch Androhung von Strafen, sondern es muß als Ablenkung der bessere Verkehr mit den Beamten hinzutreten. Grausam wäre es, wenn der Beamte nicht als Beamter und Mensch diesem Bedürfnisse nach Verkehr und Aussprache entgegenkommen wollte. Ob nun allerdings dieser eigentliche, erzieherische Verkehr mehr Sache der Oberbeamten, besonders des Direktors und der Geistlichen ist, so wird ein tüchtiger Aufseher, der in seine eigentlichen amtlichen Pflichten hineingewachsen und ein lebendiger Mensch geblieben ist, dazu auch je und dann Zeit und Gelegenheit finden.

Gewiß, der Einfluß des Aufsehers soll sich vor allen Dingen wirksam erweisen in dem einfachen Beispiele einer untadelhaften Pflichterfüllung, aber das schließt nicht aus, daß er nach Gabe und Fähigkeit hier und da mitwirke zur sittlichen Hebung der Gefangenen in rein menschlichem, nicht eigentlich dienstlichem Verkehre. Er soll sich allerdings hüten, dabei mehr scheinen zu wollen, als er ist und sein kann; es soll sich niemand unterwinden „lehren" zu wollen, wenn er die Fähigkeit nicht hat und sich lächerlich machen würde. Alles, was der Aufseher hier unter-

nimmt, soll seinem Bildungsgrade, seinem Können entsprechen! Äfft er nach, will er in falsch hochtrabender Art ermahnen, belehren in irgend welcher Weise, auf irgend einem Gebiete, auf welchem ihm die nötige Kenntnis, der Überblick, die Wortgewandtheit fehlt, vergißt er, daß ihm seine Beamtenstellung noch lange nicht ein Ansehen gibt auf Gebieten des Wissens, die mit seinem eigentlichen Dienstleben gar nichts zu tun haben und auch seinem Gesichtskreise ferne liegen, so würde er manchem Gefangenen nur ein Lächeln ablocken. Vielleicht schweigt der Gefangene, aber der Einfluß eines Beamten, der sich mit fremden Federn spreizt, mit fremden Redensarten um sich wirft, wäre arg geschädigt. Es ist allemal ein Zeichen eines mangelhaften Menschen, eines unfertigen Mannes, wenn man sich über seine Gaben und Fähigkeiten täuscht. Nachmachen, nachäffen führt zu nichts Gutem, es ist keine Wahrheit darin. Ein Aufseher, der eingebildet in hohen Redensarten oder im Benehmen irgend jemandem nachmacht, reizt die klugen Gefangenen höchstens zu dem Spottworte: „wie er räuspert, wie er spuckt, hat er ihm glücklich abgeguckt!" In Bezug auf den menschlichen Verkehr soll eben vom Aufseher durchaus nicht mehr verlangt werden, als was jeder edle, hilfreiche, gute Mensch mit festem Wesen und lebendigem Herzen leisten kann!

Er soll sich nicht über seine Dienststellung erheben, seine Autorität nicht schädigen durch ödes Geschwätz; er darf sich die unmittelbare, erziehliche Einwirkung auf die Gefangenen, welche den Oberbeamten vorbehalten ist, nicht anmaßen! Aber, so wenig Zeit er im allgemeinen für den nicht rein dienstlichen Verkehr mit den Gefangenen findet und bei seinen Dienstgeschäften haben kann, — für ein gutes Wort wird ein lebendiger Aufseher dennoch je und dann eine Minute und Gelegenheit finden! Solche

Gelegenheit, so kurz sie sei, ungenutzt zu lassen, wäre unklug, wohl gar gewissenlos und unbarmherzig.

Redet er mit den Gefangenen in einfachen Worten, denen jedes Künstliche und Gemachte fehlt, denen man Herz und Überzeugung anmerkt, dann tut er genug. Dann gewinnt er sich das Zutrauen der Gefangenen, und hat er dies, so unterstützt ihn das in hohem Maße bei seinem dienstlichen Wirken.

Es ist im Strafhause nicht anders, wie draußen in der Welt. Nicht alle Menschen haben den Beruf und die Fähigkeit so zu den Mühseligen und Beladenen zu reden, wie man es z. B. von einem Geistlichen verlangt. Aber wird nicht bei schwerem Leide der Händedruck, eine Miene voll Mitgefühl, ein kurzes Wort der Teilnahme seitens einfacher Menschen, seitens eines getreuen Nachbars tröstend und dankbar empfunden? Mehr soll ja der Aufseher auch nicht tun! Der Direktor, der Geistliche ist nicht stets zur Hand, der Aufseher aber ist da. Oder will er nicht reden, will er stumm bleiben, weil er nicht Geistlicher ist? Würde er draußen einem Verunglückten seine Hülfe, so weit er sie bieten kann, versagen, etwa, weil er nicht Arzt ist? Soll man das geringe Gute nicht tun, weil man das ganze Gute, das Erforderliche nicht völlig leisten kann, keinen Tropfen Wasser reichen, weil man kein volles Glas hat, den Pfennig in der Tasche behalten, weil man einen Taler nicht zu reichen imstande ist? Seinem durstleidenden Feinde hat der Aufseher als junger Soldat aus seiner Feldflasche den letzten Tropfen auf die Lippen geträufelt, und der erfahrene Mann will dem, von dem scharfen Schwerte der Vergeltung niedergeworfenen Rechtsbrecher, der doch sein Volksgenosse ist, nicht Hilfe leisten? Oft hilft doch solch ein Pfennig mehr, als der spätere Taler, ein Glas Wasser mehr, als Wein, d. h. ein von Herzen kommendes einfaches Wort mehr und rascher

bei Beginn der Niedergeschlagenheit und Verzweiflung, als eine längere Unterredung, wenn sie später kommt!

Die Einzelhaft birgt ein schweres Strafübel. Man mache sich doch einmal klar, was es heißt, aus dem vollen Leben so gründlich in die Stille hineingeworfen zu werden, herausgeschleudert zu werden aus lautem Treiben hinein in eine, vorher nie gekannte und empfundene tiefe Ruhe. Gibt es schärfere Gegensätze, als wenn der Feld- oder Waldarbeiter Feld und Wald mit der Zelle vertauschen muß, wenn der Städter die oft zügellosen Vergnügungen und Genüsse des Stadtlebens völlig und plötzlich verliert, wenn der Lebemann einfachst gekleidet und verköstigt wird, der leichtsinnige, arbeitsscheue Tagedieb oder Säufer die ausgiebig mißbrauchte Freiheit ganz einbüßt, wenn der boshafte und ungezügelt rohe Mensch und Dreinschläger, der in seinen Kreisen stets eine gewisse Tyrannei übte, eingeschnürt sitzt und zähneknirschend seine Ohnmacht empfindet, wenn der Dieb und Betrüger seiner Schleichwege ein Ende sieht und niemanden mehr hat, den er täuschen und hinters Licht führen, wenn endlich der Arbeiter sich und seine Arbeitskraft nicht mehr nach freiem Ermessen verdingen kann?

Im Strafhause schweigt alles, was draußen die Selbstbesinnung hinderte, die unvernünftigen Zerstreuungen fehlen, die Abwechselung hat ein Ende. Eine drückende, schwere Gleichförmigkeit, ein überaus eintöniges, beklemmendes Leben hat statt und die ganze Umgebung, die Sicherheitsmaßregeln, die starren Hausgesetze, die alle Insassen fest umklammern und jeden Eigenwillen brechen, lassen den Verlust der Freiheit tief empfinden. Der Mensch unserer Tage mit der größten Freiheit, mit seinem Gefühl von Menschenwert und Würde, mit den größeren Rechten der Einzelperson empfindet die Beschränkung seiner Freiheit viel tiefer, als der Hörige und Leibeigene einer

früheren Zeit. Die Freiheitsstrafe ist ihm eine sehr schwere Pein!

In der Einsamkeit steigen Gedanken und Erinnerungen auf; was man längst vergessen und überwunden wähnte, wird wieder lebendig. Die feigen und billigen Entschuldigungen, mit denen man draußen sein Gewissen beruhigte, helfen nicht mehr, hier fehlen die falschen Freunde, die Gutes — böse und Böses — gut nennen, hier gibt's keine schlechte Gesellschaft, keine Schenke mehr, in denen man sich betäuben kann! Wie aus langem Rausche erwacht man und der ganze Jammer eines verlorenen, durch eigne Schuld vernichteten Lebens packt den ernüchterten Menschen! An die Stelle des Gerichtes, das man zu täuschen und belügen suchte, tritt als Richter und Zeuge zugleich das Gewissen, das sich nicht belügen läßt! Man kommt zur Erkenntnis des Unrechts, des Übermutes, der Schandtat, der Sünde; das Gewissen spricht immer deutlicher und lauter, kein Geräusch stört seine scharfe Sprache und endlich, endlich bereut es der Übeltäter ernstlich, daß er seines Vaters Ehre mit Füßen getreten, seiner Mutter solch Herzweh gemacht, in seiner Geschwister Leben solche dunklen Schatten geworfen. Jetzt schmerzt es ihn tief, sein treues Weib, die treue, früher verspottete Warnerin im Elende zu wissen und sein unschuldiges Kind Armenbrot essend! Da kommen Briefe aus der Heimat und nun erst ermißt man den Schatz von Liebe, der einen umgab, den man fühllos und trotzig für nichts achtete; man fühlt sich überwältigt, niedergedonnert von der Herzensgröße, die solche Sünden noch vergeben will und kann! Man sehnt sich nach der Freiheit, um gut zu machen, was man verfehlt, heimzuzahlen mit Fleiß und Treue, was man vorher gedankenlos nahm oder gar undankbar abwies, man möchte ein Wort der Vergebung hören, die liebe Hand wieder gereicht bekommen, aus dem Auge der Mutter, des

Weibes die unsterbliche Liebe lesen, — aber dieser Mund ist wohl stumm geworden, dieses Auge gebrochen, die Hände sind kalt, und was die Strafe allein nicht vermochte, nach solcher Botschaft bricht man todwund zusammen und eine dumpfe Verzweiflung erfaßt das Gemüt!

Gewiß, bei solchen Zuständen entsprechend einzugreifen, ist Sache derer, die sich aufs Seelenleben und dessen Aufrichtung verstehen, die das rechte Wort in so schwieriger Lage stets bereit haben. Aber auch der Aufseher darf und soll bei solchen Gelegenheiten den dienstlichen Ton ablegen und er wird, wenn nicht alles Menschliche in ihm erstorben ist, dem gequälten Menschen zeigen, daß er mitempfinden kann; er wird zu ernster Tröstung und Aufrichtung das passende Wort schon finden. Das braucht nicht lange Rede zu sein. Eine teilnehmende Frage, ein Ton schon, in dem das Mitgefühl liegt, ein kurzes Wort aus dem Herzen heraus findet seinen Weg und der Gefangene erkennt, daß der Aufseher nicht der verrufene Zuchtmeister ist, er gewinnt Vertrauen und wird sich hernach dankbar bemühen, dem Beamten zu Liebe seine Hauspflichten zu erfüllen.

Das ist durchaus nicht zuviel verlangt. Der Aufseher soll nicht mehr leisten, als er kann. Ein Mann, der lebendig und in seinen warmen Gefühlen nicht tot ist, *kann* gar nicht anders, als so handeln, wie es vorstehend gesagt wurde. Weiter zu gehen in dem nicht rein dienstlichen Verkehre, ist für den Aufseher nicht angezeigt, es würde in den meisten Fällen vom Übel sein. In Gespräche soll sich der Aufseher nicht oder nur selten und immer nur dann einlassen, wenn er sicher ist, daß er die Leitung des Gespräches in der Hand behält und seiner Stellung durchaus nichts vergibt.

Der menschliche Verkehr mit den Gefangenen erfordert überhaupt stete große Vorsicht. Erste Regel ist, daß der

Aufseher niemals von seiner Aufgabe steter Wachsamkeit auf seine Stationen abgelenkt werde.

Er hüte sich vor Fragen, die von den Gefangenen falsch aufgefaßt werden könnten, oder die er möglicherweise mit einem schlauen, frechen Lügengewebe beantwortet bekommt. Wohl kann es Gelegenheit geben, bei der der Aufseher den Gefangenen in kurzen, ernsten Worten mahnen darf, daß er seine Strafe willig auf sich nehme, da er ja nur empfange, was seine Taten wert sind, aber sich in breite Gespräche über die Straftat und das Vorleben mit den Gefangenen einzulassen, oder diese Gespräche selbst zu suchen, sich gar aufdrängen, — ist dem Aufseher verboten. Die Gefangenen kommen sich sehr häufig bei solchen Fragen, solchem Aushorchen als Helden, als besonders forsche Kerle vor, die vor keiner Gefahr, keiner drohenden Strafe sich fürchteten und fürchten werden.

Ganz besonders sind Gespräche mit Verbrechern wider die Sittlichkeit verboten, mit jenen Sinnlichkeitsknechten, die gerne geneigt sind zu der Annahme, daß der Aufseher so etwas gerne höre und sinnlichen Kitzel dabei empfinde.

Religiöse Gespräche sind ebenso zu vermeiden. Das religiöse Bekenntnis der Gefangenen hat der Aufseher unbedingt zu achten; er hat sich jedes, auch des leisesten Absprechens zu enthalten, er weise die Leute mit ihren wirklichen oder vorgespiegelten religiösen Zweifeln oder kirchlichen Bedenken an den zuständigen Geistlichen. Steht der Aufseher selbst religiös oder kirchlich nicht fest, hat er selbst noch Zweifel, so soll er das nie und nimmer die Gefangenen merken lassen. Er würde sonst den Einfluß des Geistlichen völlig stören und hindern.

Politische Gespräche sind verboten. Der Aufseher könnte zu leicht in die Enge getrieben werden von solchen, die voll politischen Gärstoffes sitzen, die vom Parteitreiben und Leben mehr wissen, wie er und interessante Dinge zu

erzählen, oder zu erdichten verstehen. Hörte er andrerseits politische Kannegießereien, diese tadelsüchtigen „Politiker", welche stets die Staatseinrichtungen und die Gesellschaft, nie sich selbst schelten, ruhig an, so würde er die von ihm verlangte und beschworene Königstreue verletzen. Soll er sich doch in jeder Beziehung als ein Staatsdiener zeigen, dem die Staatseinrichtungen unverletzlich sind, und findet er Gelegenheit, so soll er die grüne Weisheit mit ernstem, kurzem Worte abweisen bezw. Anzeige machen.

Der Socialismus sitzt als mehr oder minder bewußte Feindschaft wider das Bestehende den unruhigen Leuten unserer Zeit gleichsam in den Gliedern. Und das hat bei den Verbrechern seine besonderen Gründe. Was sie taten, so reden sie sich vor, taten sie aus Naturtrieb und dieser Trieb soll ja der einzig maßgebende sein; der Dieb und Räuber nahm ja nur, was der Bestohlene zu viel und zu Unrecht hatte; der Hehler, Betrüger, Urkundenfälscher benutzte ja nur die Wege, die ihm bei dieser „verrückten Gesellschaftsordnung" übrig blieben, um seinen Anteil an den Gütern des Daseins zu gewinnen; der Messerheld und Brandstifter hat sich immer nur gewehrt und seine berechtigte Rache geübt an dem, der ihm Übles tat; der Sittlichkeitsverbrecher kann ja nichts für seine Triebe, warum hindert ihn die geltende Ordnung das zu befriedigen, was er sich doch nicht selbst gegeben hat? Der Meineidige und Mörder hat auf Gott keinerlei Rücksicht zu nehmen, seine Rache fürchten sie nicht; dieser Gott lebt ja nicht, ist längst tot und sein ehemaliges Licht wird durch die socialistische Stalllaterne weit überstrahlt. — In der Tat, dem Socialismus huldigen viele unklare Köpfe nur deshalb, weil sie bei ihm und seinen Lehren sich nicht mehr als Rechtbrecher zu fühlen, sich nicht mehr abzuquälen brauchen mit dem dummen Dinge, das man Gewissen nennt.

Mit solchen Menschen in Gespräche sich einzulassen, verbietet dem Aufseher seine Amtswürde als königlicher Beamter. Hier gilt es, lediglich die Staatsgewalt würdig und fest zu vertreten und gerecht und ernst seine Pflicht zu tun.

Der Gefangene aus höheren Ständen wird sich im allgemeinen leichter fügen, seine Bildung läßt ihn die Einsamkeit gewöhnlich leichter ertragen, seine bisherigen Umgangskreise lassen ihn die Berührung mit den anderen Gefangenen eher meiden; aber auch solche Menschen entbehren es sehr, daß sie sich nicht so reichlich aussprechen können, wie früher. Sie ganz besonders werden den Aufseher zu längerem Gespräche zu veranlassen suchen. Im Verkehre mit ihnen hat der Aufseher sich besonders vorzusehen. Es wäre grausam und gemein, wenn er ihnen, die vorher eine höhere Stellung, als er, einnahmen, seine Amtsgewalt vorzüglich fühlbar machen, ein gewisses, ingrimmiges Vergnügen darin finden wollte, sie besonders zu quälen. Er soll sich aber auch seine amtliche Stellung nicht erschüttern oder nehmen lassen. Der gebildete Gefangene ist eben auch unter dem Strafgesetze, der Aufseher ist sein Vorgesetzter? Von seiner Höflichkeit und glatter Lebensart, von dem Reichtum, den der Eingesperrte hatte oder noch hat, von früheren Titeln oder angesehenen Stellungen, von dem immer noch selbstbewußten Wesen soll der Beamte sich nicht einschüchtern lassen! Ein elender Beamter wäre der, welcher sich vor der feinen Geriebenheit eines „gebildeten" Lumpen beugte! Seine Stellung wahrt er hier am besten wiederum durch peinliche, ruhige, gerechte Pflichterfüllung.

Wie bei seinem ganzen dienstlichen Verhalten, so hat der Aufseher bei dem nicht rein dienstlichen Verkehre ernst zu bedenken, daß er vor allen anderen Beamten der Beobachtung der Gefangenen am meisten ausgesetzt ist und

daß gerade die schlechtesten unter diesen es sind, welche die schwache Seite des Beamten herauszufinden wissen, um mit allen Kniffen und Schlichen für sich Vorteil und Annehmlichkeit daraus zu ziehen. Auf die dienstliche Würde des Beamten kommt alles an. Diese darf in keiner Weise hintangesetzt werden oder leiden, und *damit* ist die klare, feste Grenze für den menschlichen Verkehr mit den Gefangenen gegeben. Die Grenze, welche zwischen Gefangenen und Beamten unfehlbar bestehen bleiben muß, schließt jede Vertraulichkeit (— die der schlaue Gefangene sucht und der gedankenlose Aufseher zu vermeiden vergißt! —) völlig aus. Ein Aufseher, der mit den Gefangenen nach Weiber Art klatscht, von ihnen sich erzählen läßt über andere Beamte, mit ihnen über Kollegen redet, seine eigenen Privatverhältnisse ausplaudert, würde die Sicherheit und strenge Zucht des Strafhauses verletzen und er selbst verlöre unwiderbringlich die unbedingt nötige Freiheit und Festigkeit des Auftretens.

Der Verkehr, bei dem der Aufseher den Menschen in ihm reden läßt, für welchen er nur gelegentlich und immer nur wenig Zeit haben kann und darf, soll dazu dienen, das Vertrauen zu dem pflichttreuen, ernsten Aufsichtsbeamten, der strenge fordert, was Gesetz und Hausregeln verlangen, zu wecken und damit sein amtliches Ansehen zu stärken!

Ist aber ein Aufseher zu solcher Nebenleistung, zu solcher Nebenarbeit des einfach-menschlichen Verkehrs noch nicht geschickt, fehlen ihm die Worte, fühlt er, daß er leicht in Gefahr komme, die rechte Grenze zu überschreiten, so lasse er sich an der eigentlichen Pflichtausübung, dem rein dienstlichen Verkehre genügen. Ein Aufseher, der sonst tüchtig ist und in Achtung bei Vorgesetzten und Untergebenen steht, dabei nicht mehr scheinen will, als er ist, sich nicht über seine Fähigkeiten täuscht, mag seine Stellung

zu den Gefangenen nur rein dienstlich auffassen; er ist im Strafvollzuge viel brauchbarer, als der eingebildete, geschwätzige Kollege, der wie ein altes Weib jede Gelegenheit wahrnimmt, seiner hochtrabenden Schwatzsucht die Zügel schießen zu lassen.

Überhaupt, wer wenig spricht, hat stets mehr Würde, als der, welcher viel unnötige Worte macht. Viele Worte, lange Gespräche soll der Aufseher nicht führen, sie sind ihm durchaus verboten. Mit allen Gefangenen könnte er sie schon aus Zeitmangel nicht führen, der eine würde sich zurückgesetzt fühlen vor anderen. Ein jeweiliges, kurzes, kerniges, von Herzen kommendes Trost-, Aufrichtungs- und Mahnwort kann und darf er gelegentlich sagen; mit der reiferen Amts- und Lebenserfahrung wächst die Fähigkeit dazu.

Siebenter Abschnitt.

Verbrecher und Verbrechen.

Zu einem pharisäischen Selbstgefühle, einer hochmütigen Haltung den Gefangenen gegenüber hat kein Beamter irgend ein Recht. Widerlich ist es anzusehen oder anzuhören, wenn ein Aufseher seinen eigenen inneren Mangel zu verdecken sucht durch ein hochfahrendes, stolzes, gespreiztes Wesen, wenn er verrät, wie er sich eigentlich meilenweit erhaben dünkt über die — „Verbrecherbande". Ja, — woher kommen diese Verbrecher? Glieder aller Gesellschaftsklassen sind in der Anstalt zu finden, kein Alter, kein Geschlecht, kein Beruf, kein Stand, kein Religionsbekenntnis fehlt. Woher das Verbrechen? — Wenn der Aufseher darüber nachdenkt, wird er ebenso vor einem falschen Mitleide, als vor der dumm-bequemen Verachtung bewahrt. Kann man sich denn der Einsicht verschließen, daß, wenn die Bevölkerung immer dichter und der Kampf um das tägliche Brot immer schwerer wird, die Versuchung zum Rechtsbruche an manchen nur zu ver-

lockend herantritt; ist's nicht ganz klar, daß viele, die heutzutage, um zu Brote zu kommen, Heimat und Familie verlassen müssen, in der fremden Umgebung, ohne den Halt heimatlicher Gewohnheit und Sitte zu Falle kommen müssen? Ist es denn nicht begreiflich, daß unfertige, noch unfeste Menschen, wenn sie allenthalben öde Genußsucht, Völlerei und leichtsinnige Daseinsfreude sehen, begehrlich werden und von der rechten Bahn abgleiten? Mancher ist eben das Opfer der Verhältnisse, in welche er unreif und unkräftig zu festem Widerstande geraten ist. Kann man sich noch wundern, daß bei der allgemeinen Unzufriedenheit, bei der ins Maßlose gehenden, mündlich und in den Zeitungen geäußerten Feindschaft und dem billigen Maulheldentum wider staatliche und kirchliche Ordnung die empfänglichen Menschen angesteckt werden und sich wunder wie groß dünken, wenn sie jeden Gehorsam, jede Achtung vor der Staatsgewalt hündische und schwachköpfige Kriecherei nennen und zu Widerstand gegen dieselbe, zu Beleidigung der Majestät des Königs sich verleiten lassen? Es wird ihnen ja im Übermaß von staatsfeindlicher Seite vorgeredet, daß unsere Justiz eine ungerechte Klassenjustiz, die Religion Priesterlüge und Unsinn, Eigentum Diebstahl, die Monarchie eine veraltete, überlebte Einrichtung sei!

Unter rohen Menschen aufgewachsen, niemals mit wirklich gesitteten Menschen im Verkehr gewesen, wird einer zum Raufbold, zum Totschläger, zum Mörder. Armut und Bedrängnis hat es allezeit gegeben; aber wenn heute allenthalben eine Luft voll Haß und Unzufriedenheit eingeatmet wird, haben wir dann nicht darin eine Erklärung für jene verwahrlosten, verbitterten, wüsten, kampfgerüsteten, begehrlichen Gesellen, die sich gar noch als Märtyrer einer guten Sache dünken? Anderseits muß ein aufmerksamer Aufseher es doch auch merken, wie mangelhafte

geistige Veranlagung, nicht ausreichende körperliche Leistungsfähigkeit, eine heftige, überlebendige Natur, oder auch ein schläfriges, zum Aufraffen aus eigener Kraft unfähiges Wesen mitgeholfen hat zum Hineingeraten in die Verbrecherlaufbahn.

Ist nicht manchem Menschen die Morgenzeit seines Lebens verdorben durch gewissenlose oder schwache, einsichtslose Eltern? Die wirkliche Erziehung fehlte völlig, wohl gar war das Kind Zeuge von Roheit und Unsittlichkeit; die Einwirkung der Schule und Kirche war gegenüber den Einflüssen des Elternhauses und der Umgebung zu schwach; woher soll nun bei solchen Menschen ein Rechtsbewußtsein, Achtung vor Gesetz und Sitte kommen? Da fehlt ja alles, da muß alles noch nachgeholt werden, wenn diese verwahrlosten Glieder der menschlichen Gesellschaft die rechte Bahn einschlagen sollen. Den einen hat elterliche Affenliebe nie zu ernster Arbeit angehalten und die Folge war Faulheit, Genußsucht, Schwelgerei, und in den Elendstagen zeigen diese bleichgesichtigen, schlotterigen Gesellen den vollen Mangel jeder sittlichen Kraft des geduldigen Tragens und Aushaltens. Andere sind die Sklaven ihrer „Erzieher" gewesen schon in frühester Jugend; überangestrengt, ausgenutzt, lieblos behandelt gehen sie, sobald es ihnen möglich ist, in die Welt, entfliehen der Sklaverei daheim, und vagabundierend reifen sie unter den fahrenden Leuten zu Verbrechern heran.

Den einen wird die Ehe zum Paradiese des Glückes, bei anderen fängt das Strafregister an, seitdem sie in die Ehe traten und statt Frieden Unfrieden und Streit, statt Ordnung und Reinlichkeit Unordnung und Schmutz gefunden. Wieder anderen war's ihr Unglück, daß sie ledig blieben und den Halt des Hauses und der Familie entbehrten; Freundschaft, Verkehr, Schwankung im Verdienste, — kurz, es giebt tausend Dinge, die offensichtlich oder

geheim, mittelbar oder unmittelbar mithelfen, daß ein Mensch zum Verbrecher wird.

Will der Aufseher das alles nicht sehen, das alles nicht bedenken und bei allem unerschütterlichen Rechtsgefühle deshalb nicht milder denken lernen und in dem Verbrecher nicht auch den armen, mißleiteten, in Verirrung geratenen Menschen sehen? — Ist es recht, da bloß zu verachten, von oben herab zu behandeln, zu verdammen? Alle Arten von Verbrechen und Sünden treten dem Beamten entgegen. In der Kleinwelt des Strafhauses gewinnt er begreifenden Blick für die große Welt da draußen. Wie es eigentlich um das Volksleben, mit der Volkssitte steht, das lehrt das Strafhaus, hier wird erschreckend deutlich, was draußen im flutenden Leben, im Geräusch und unter der Masse verschwindet. Was an Bosheit und Schlechtigkeit unter der glänzenden Außenseite des Lebens dem Unkundigen sich verbirgt, das bleibt im Strafhause unverborgen, der Sumpf gibt seine bösen Geheimnisse preis.

Sieht aber der Strafanstaltsbeamte mehr und tiefer, so soll solcher tiefere Blick in den Werdegang des Verbrechers ihn auch vor oberflächlichem Aburteilen und kaltem Verdammen bewahren!

Es wäre recht eigentlich ein Zeichen völliger Unbrauchbarkeit für den Aufseherberuf, wenn der Aufseher nach der alten Zuchtmeistermanier jede menschliche Berührung mit den Gefangenen deshalb ablehnen wollte, weil es ja alles Schufte und Lumpe seien, an denen Hopfen und Malz unwiederbringlich verloren wäre. Er sieht doch, wie im Strafhause alles darauf eingerichtet ist, neben der Zufügung eines empfindlichen Strafübels möglichst Besserung zu erzielen, er sieht doch, daß die strenge strafende Hand zugleich die helfende Hand sein will und ist! Er sieht, wie der Direktor, der Geistliche, die übrigen Ober-

beamten unermüdlich dabei sind, auf die Gefangenen hebend und bessernd einzuwirken, und er will solchem Wirken Zweck und Nutzen absprechen? Nichts ist leichter und zugleich oberflächlicher und anmaßender, als abzusprechen, die Gefangenen alle über einen Kamm zu scheren, schnell fertig zu sein mit einem Urteile, dem jede Berechtigung fehlt. Das verzeiht man einem Jünglinge, niemals aber einem Manne!

Der aufmerksame Aufseher wird bald finden, daß es stets eine nicht geringe Zahl von Gefangenen gibt, die zum ersten Male Strafe verbüßen und in der Tat durch die bittere Freiheitsentziehung dauernd zurückgeschreckt werden von dem Wege des Rechtsbruches! Sie lernten in der Zucht des Hauses sich zusammenzunehmen, und man entläßt sie mit der begründeten Annahme, daß sie den festen Willen behalten und die Kraft haben werden, den Eindrücken und Reizungen des Augenblicks erfolgreich zu widerstehen.

Ist bei solchen zum ersten Male bestraften Menschen die Rettungsarbeit der Anstaltsbeamten von leichterem Erfolge, so stellt die zweite Art der Rechtsbrecher an den Rettungseifer ungleich höhere Anforderungen. Der Aufseher findet unter den Gefangenen eine große Anzahl von solchen, die zwar noch nicht völlig verhärtete Sünder sind, aber auf dem besten Wege waren, es zu werden. Sie sind zum großen Teile mehrfach vorbestraft. Das Strafhaus hat für sie fast nichts, oder nicht viel Abschreckendes mehr. Hier wird die Strafe nun so gestaltet, daß sie Hoffnung läßt, den Menschen durch sofortige schärfste Einzwängung in Zucht und Ordnung zurückzugewöhnen, abzulenken vom Wege des Verbrechens auf den Pfad der Ehrbarkeit und guten Sitte. Diese arg gefährdeten Menschen vor dem Sturze in den Abgrund völliger Verdorbenheit zu bewahren, bedarf es einer unermüdlichen

rettenden Hand. Der Aufseher sieht, wie die Oberbeamten sich solchen Gefangenen sonderlich widmen; sie geben sich unausgesetzt Mühe, deren einseitige und oft geradezu widersinnige Lebensansicht zu verbessern, sie aus der Verstrickung in falschen Trotz, grundlose Verbitterung, aus sittlicher Verkommenheit, völliger Willenlosigkeit und überkräftigem Triebleben zu retten und zu befreien. Will der Aufseher solche Arbeit töricht schelten, will er achselzuckend dabei stehen? Er soll diese mühselige Rettungsarbeit mit seiner Teilnahme begleiten und durch seine strenge, gerechte und menschliche Dienstausübung klug unterstützen. Wo seine Vorgesetzten an die Besserungsfähigkeit und Möglichkeit glauben, woher will da der Aufseher das Recht nehmen, den Stab zu brechen, seine Verachtung in Wort und Benehmen zu zeigen, und dadurch die Gefangenen zu verbittern und jeder unmittelbaren erziehlichen Einwirkung unzugänglich zu machen?! Es hebt den Gefallenen, wenn er fühlt, daß man ihn nicht aufgibt; hochmütige Verachtung aber läßt den natürlichen Trieb zur Wiedergewinnung der Achtung der Mitmenschen, läßt das bessere Selbstgefühl nicht aufkommen.

Nun gibt es zwar eine traurige Menge von oft und schwer Rückfälligen, für die das Strafhaus seine Schrecken völlig verloren hat und bei denen die Ablenkung vom Verbrecherwege schon oft und erfolglos versucht wurde. Soll man diese schlankweg aufgeben? Es gilt bei ihnen allerdings die Strafe ganz besonders strenge zu gestalten, ganz besonders alles zu fordern, was nur die Vorschrift sagt; aber, soll man sie weiter gar nicht beachten, nicht Hand, nicht Mund rühren, um Einfluß auf sie zu gewinnen, sie also preisgeben ihren eigenen, wüsten, wilden, bösen Gedanken? Wohl ist hier sehr wenig Hoffnung auf Erfolg, wohl wird man wieder und wieder getäuscht, aber trotz-

dem soll es bei dem Wahlspruche bleiben: Niemanden aufgeben! Versuchen soll man doch stets wieder.

Wenn auch Abschreckung bei der ersten Strafe nichts fruchtete, wenn auch alle kräftigen, erzieherischen Versuche bei späteren Strafen umsonst waren, dennoch wird ein menschlicher Strafvollzug bei dem ausgereiften, fertigen Verbrecher immer wieder wenigstens **Belebungsversuche** machen. In der Tat — Belebungsversuche! Gestorben, tot am Guten kommen diese Leute, sie zeigen nichts, gar nichts mehr von Niedergeschlagenheit und Scham, völlig abgestumpft erscheinen sie gegen alles, was ehrbare Leute erschüttert und bis ins tiefste aufregt. Belebung gilt es zu versuchen bei solchen moralischen Leichnamen!

Der Direktor, der Geistliche bemühen sich innerhalb des hier ganz besonders scharf und planmäßig einsetzenden Strafapparates darum, solche Toten zum Leben zurückzurufen. Wenn jemand ins Wasser gefallen und leblos ans Ufer gezogen ist, so sieht weder der Arzt, noch auch der, welcher einen der heute üblichen Kurse für erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen durchgemacht, noch irgend ein Mensch, der noch Gefühl hat, nach Stand und Würde, nach feiner Kleidung, oder nach den Lumpen des Verunglückten. Sie sehen einen Menschen, der, ob mit eigner Schuld oder nicht, Unglück gehabt hat und sind hilfsbereit. Wenn trotz aller Bemühungen das warme Leben nicht wiederkehren will, sie haben ihre Pflicht als edle, hilfreiche, gute Menschen getan. Giebt's andererseits eine größere Freude, als die man empfindet, wenn der Verunglückte das Auge aufschlägt und zum Leben erwacht?

Was die Oberbeamten an denen tun, die allem Guten abgestorben erscheinen, ist auch nichts weiter, als Samariterdienst, Samariterversuch an schwer Verunglückten. Bei diesen heißt bessern und erziehen in der Tat nichts anders

als: aufwecken vom tiefen Schlafe, mit Schnee reiben, was erfroren ist.

Diesen hartgesottenen Verbrechern gegenüber soll der Aufseher seine Pflicht doppelt eifrig tun, um an seinem Teile auch ihnen das Vorbild eines pflichttreuen, strengen, gerechten und dabei nicht fühllosen Menschen zu geben und damit der tiefer gehenden Einwirkung der höheren Beamten vorzuarbeiten und sie unterstützen.

Das wissen die Oberbeamten sehr wohl, daß es sehr schwer ist, daß es selten gelingt, einen in üble Wege wirklich eingewöhnten Menschen zur Besinnung, zum Stillstande, zur Rückkehr zu bringen. Es ist doch mit dem, von seiner menschenwürdigen Stellung herabgleitenden Menschen, wie mit dem Steine, den der Jäger im Hochgebirge beim Klettern abstößt oder den der spielende Hirtenbube zu seinem Vergnügen herabgleiten läßt. Zuerst rollt er langsam, wird von den Steinen, den Felskanten, dem Gesträuche in seiner Bahn aufgehalten, allmählich aber geht's rascher und schließlich geht's in sausendem Falle bergab, der Stein überspringt Hecken, Gräben, Abgründe und in rasendem Ansturme fährt er zerschellend wider die letzte Felswand. Wer sich ihm in den Weg stellen wollte, würde niedergerissen und zerschmettert. Ebenso beim Menschen, der abwärts geht; zuerst hindern ihn doch noch Vater und Mutter, das Gefühl der Scham, das Gewissen macht ihm Bedenken, er fühlt die Schmach und Unehre seiner Strafen, aber, je weiter vom Ursprunge fort, je mehr er sich loslöst von den guten Eindrücken der Jugend, je schneller, unaufhaltsamer geht's bergab; er reißt wohl Vater, Mutter, Weib, Kinder, die ihn aufhalten wollten, mit ins Elend. Und doch, wie der gleitende Stein schließlich seine Felswand findet, die ihm Halt gebietet, so auch hier der Gesetzesverächter in seiner Raserei wider Ordnung und Selbstzügelung. Die eherne Staatsgewalt ist's, an

der er zerschellt. Wo Eltern, Weib und Kind mit Bitten und Tränen, wo Schule und Kirche mit Warnung und Mahnung nicht aufhalten konnten, — die Eisenfaust des Staates ist stark genug, ein Ziel zu setzen, Halt zu gebieten, in Fesseln zu legen. Die strafende Faust will aber auch hier gerne die rettende Hand sein. Das bedenke der Aufseher und tue auch bei den Verkommensten seine Pflicht in aller Treue!

Achter Abschnitt.

Verhalten bei besonderer Gelegenheit.

An Sonn- und Feiertagen ruht die Arbeit. Nur die notwendigen Reinigungsarbeiten sind zu verrichten. Kirchgang, Übung im Gemeindegesange oder wohl auch anderer Unterricht findet statt; sonst kann sich der Gefangene mit Lesen, Schreiben, Zeichnen, Anfertigung von Schulaufgaben beschäftigen. Die Dienstanweisung erteilt hier dem Aufseher genaue Vorschrift.

Die strenge Aufsicht darf an den Sonntagen nicht gelockert werden. Dabei hat sich indes der Aufseher zu hüten, die sonntägliche Stimmung der Gefangenen zu stören, oder diese durch sein Verhalten von vornherein unmöglich zu machen. Es soll an den Sonntagen alles gleich fest und strenge sein, wie sonst, aber gleichwohl gewissermaßen gedämpft! Es darf den Gefangenen das Gefühl der Freiheit des Zutrittes zu ihrem himmlischen Vater nicht verkümmert werden. Man nennt den Sonntag wohl „Tag des armen Mannes", den Tag, der ihm gehört, den er sich gestalten kann, wie er will, wo der Zwang zu mühseliger Arbeit einmal ruht. Nun, etwas davon soll auch für die armen Leute in der Gefangenschaft wahr werden. Denen, die sich zur Kirche rüsten, zu Gebet, zum Sakramente schreiten, soll man in Gang und Haltung eine gewisse Freiheit lassen, man soll ihre Stim-

mung nicht stören. Ist ein Befehl, ein Kommando nötig, so geschehe das in mehr freundlichem Tone, Schelten und Anfahren wäre völlig unpassend. Die Kirchenbesucher müssen freilich wissen, daß sie unter den scharf beobachtenden Beamtenaugen bleiben, aber sie sollen doch auch merken, daß der Beamte sich mit ihnen unter der Heiligkeit des Ortes und der Handlung fühlt!

Im übrigen ist an den Sonntagen ganz besonders genaue Aufsicht vonnöten. An den Sonntagen geschehen draußen, so lehrt die Erfahrung, die meisten Verbrechen, an den Sonntagen sind die Verletzungen der Hausordnung am häufigsten. Es gibt stets solche, die zu faul, zu geistig träge sind, um sich selbst zu beschäftigen, sie werden durch den gedankenlosen Müßiggang zu leicht verführt zu Übertretungen der Hausregeln und stören durch Sprechen, Klopfen 2c. die Ruhe des Hauses. Diese Ruhe soll aber gerade am Sonntage eine tiefe sein, damit sie Segen bringe und der Gefangene einsehen lernt, wie unrecht er tat, als er früher den Tag des Herrn nicht als einen Tag geistiger Erholung, der Erfrischung im guten Verkehre, sondern als einen des wildesten, unbändigsten Treibens verlebte.

In der gemeinsamen Haft gilt es besonders klug und mit Überlegung zu verfahren, ohne Nachsicht Ruhe zu verlangen, nicht zu dulden, daß die Müßiggänger und Schwätzer den andern ihre stille Beschäftigung stören und doch wiederum die Sonntagsstimmung und die Freude am Feiertrage nicht zu verhindern und zu verbittern durch unausgesetztes Nörgeln!

Die Hausregeln schreiben dem Zellengefangenen einen bestimmten Platz vor, den er einzunehmen hat, während der Chor sein Lied zur Abendandacht singt. Auch während dieser Abendandacht soll das Ohr des Aufsehers offen bleiben für jedwedes ungehörige Geräusch, aber er soll

selbst auch andächtig sein. Gerade wenn durch die Hallen des Strafhauses die oft recht gut gesungenen ernsten Melodieen gehen, packt den fühlenden Beamten der schmerzliche Gegensatz zwischen den in Sünde und Schuld verstrickten Menschen und der Freiheit der Kinder Gottes! Gewiß soll sich der Aufseher hin und her überzeugen, ob der Zellengefangene seiner Vorschrift nachkommt, aber die Andacht der Leute würde doch geradezu unmöglich werden, wenn man überall durch die Beobachtungsklappe sehen wollte. Der Aufseher wird und muß wissen, bei welchem Gefangenen ein Nachsehen erforderlich ist.

Bei den Sängern, bei den Gefangenen, die etwa in Gruppen zur gemeinsamen Andacht antreten, oder wo in den Gemeinschaftsräumen Andacht gehalten wird, hängt es oft von dem Auftreten der Aufsichtsbeamten ab, ob die Andacht eine wirkliche wird, oder ob sie ein bloßes, totes, letztes Stück des Tageslaufes ist, dessen Abwickelung man kaum abwarten kann!

Verläßt der Beamte den Schlafsaal, schließt er zur Nacht die Zellentüren, so ist ein Gute-Nacht-Wunsch mit aller Strenge wohl vereinbar; der Aufseher sage nicht, daß den Leuten nichts daran liege; das ist nicht wahr, sie danken's ihm! Sagt oder antwortet ein anstandsloser Geselle einmal nichts, so mache der Aufseher daraus nicht gleich eine große Sache, er mache sofort oder am nächsten Morgen ernste Vorstellungen und wenn dann der Trotz nicht weicht, melde er den Gefangenen.

Gewiß kommt es vor, daß Gefangene sich krank stellen, sie zu entlarven ist Pflicht. Der Aufseher hüte sich aber, unbesehen und ungeprüft stets Verstellung vorauszusetzen, oder gar gleich vorzuwerfen. Er wird, wenn er beobachten lernte, wissen, wem eine Verstellung zuzutrauen wäre! Daß die für die Behandlung der Kranken bestehenden Vorschriften und Anordnungen des Arztes durchaus zu be-

obachten sind, ist selbstverständlich. Mit den Kranken soll der Beamte Geduld haben, jede erlaubte Nachsicht gern üben. Empfindet der Leidende seitens des Aufsehers Rücksicht und Mitgefühl, so wird er dafür in gesunden Tagen mit Fleiß und Folgsamkeit sich dankbar erweisen.

Bei Todesfällen bewahre der Aufseher die rechte anständige Haltung. Jedes harte Wort, jedes unbefugte Richten wäre unchristlich. Nur ja kein Wort, keine Äußerung, keine Miene, welche Roheit, Gefühllosigkeit offenbart vor Mitgefangenen. Richtet nicht, so heißt es; der Tote ist in Gottes Hand und ob ihn die irdische Gerechtigkeit verfolgen mußte, ob er Verbrechen auf Verbrechen häufte, ob er in der Anstalt sich schlecht führte, — er steht vor seinem höheren Richter, der tiefer sieht, als das schärfste menschliche Auge und Gnade üben kann, wo er will! Hat der Aufseher beim Begräbnisse mitzuwirken, so sorge er an seinem Teile durch seine Haltung dafür, daß die ohnehin schon der draußen üblichen Feierlichkeit entbehrende Handlung nicht völlig würdelos und ohne Ernst verläuft! Wird eine Leichenfeierlichkeit vom Geistlichen vor den Gefangenen gehalten, so lasse der Aufseher merken, wie auch ihn dies schrecklich traurige und einsame Sterben und Hinausgetragenwerden, ohne Vater und Mutter, ohne Weib und Kind, ohne klagende Verwandte angreift, wie auch ihn dieses elende Verlöschen eines doch auch einmal für Freiheit und Ehrbarkeit berufenen Menschenkindes erschüttert!

Wird ein Gefangener mit einer Disziplinarstrafe belegt, so darf der Aufseher solchen Leuten, die unter der Strafe sichtlich leiden, ein Wort ruhiger Mahnung sagen und bemerken, daß bei folgender guter Führung die Sache vergessen sein werde. Denen aber, die trotzig und frech ihre Strafe empfingen und nun mit Verbissenheit dieselbe antreten, soll der Aufseher, wenn er

sie zum Arreste zu führen und einzukleiden hat, den ruhigen Beamten zeigen. Der Zeitpunkt wäre übel gewählt, wenn er solchen Menschen eine Mahnung oder Warnung sagen wollte. Mit den Arrestanten hat er überhaupt nichts, als kurz dienstlich zu sprechen; er soll anderseits seine Gerechtigkeit darin zeigen, daß er die Arreststrafe, falls er die Aufsicht dort hat, peinlich genau den Bestimmungen gemäß vollziehe. Den Bestraften, sei es, daß sie Arrest verbüßen, oder strafweise abgesondert werden, sei es, daß sie irgend eine andere Bestrafung getroffen hat, irgend wie den Eindruck machen oder gar höhnend es geradezu aussprechen, daß man sich der Strafe freue, wäre gemein und hieße den Erfolg der Strafe sofort in Frage stellen.

Kehrt ein Bestrafter aus dem Arreste auf seine Station zurück, so empfange ihn der Aufseher ernst und wortkarg, er vermeide jede erbitternde Anspielung. Die Strafe ist verbüßt und damit abgetan. Bietet dagegen in der Folge sich die Gelegenheit, so mag der Beamte kurz ermahnen, daß man sich fürderhin in acht nehme.

Hat sich ein Gefangener *über einen Aufseher beschwert* und hat dieser in der Tat etwas verfehlt, was ihm eine Rüge eingetragen hat, so soll er sich vor allen Dingen nicht zu rächen suchen und den Anzeigenden nicht schlechter, als vorher, behandeln. Bleibt der Aufseher trotz dieser Anzeige gleichmäßig in seiner Haltung, sucht er alle persönliche Gereiztheit zu überwinden, verfährt er mit doppeltem Eifer gerecht und ohne jede Parteilichkeit, dann wird ihm wohl der betreffende Gefangene am ehesten und dauernsten anhangen. Jeder Strafhausbeamte weiß, daß ein Gefangener, der mit einer Beschwerde gegen einen Beamten hervorgetreten ist, sehr leicht hernach sich von dem betreffenden Beamten und dessen Kollegen verfolgt und ganz besonders belauert glaubt; er meint,

die Beamtenschaft wolle es ihm eintränken, ihn wiederkriegen, Rache üben! Das ist gewiß meistens nur eine Ausgeburt des Mißtrauens, das der Verbrecher hat; aber gesagt muß es doch werden, daß solches ungehörige Verhalten je und dann vorkommt! Ein Beamter, der so niedrig, so unmännlich, so ohne Rechtsgefühl handelte, ist nichts wert. Jeder Mensch kann einmal irren, auch ein sonst guter Beamter, und er vergibt seiner Ehre nichts, wenn er das offen zugibt.

Unter allen Umständen vermeide es aber der Aufseher, wenn er von einer Anzeige wider ihn hört, aus seiner Ruhe und Gelassenheit zu fallen, er lasse die Sache ruhig an sich kommen, er darf nie und nirgends mit den sich anbietenden schmeichlerischen Leuten, die sich den Beamten durch Lüge und wahrheitswidrige Angaben frech gewissenlos verpflichten möchten, in Gespräche über den Fall einlassen, oder gar selbst nach solchen Zeugen suchen. Dabei müßte man ihm ja eine Unsicherheit und Schwankung oder Besorgnis anmerken, die von den Gefangenen, besonders in der gemeinsamen Haft, sehr genau und schadenfroh beobachtet und besprochen wird.

Wenn der Aufseher Zugänge in Empfang nimmt, so soll er alles neugierige Forschen nach der Straftat unterlassen, er soll nicht glauben, daß er in möglichst hochtrabendem, herrischem Tone die Gefangenen einzuschüchtern den Beruf habe, er soll die Leute nicht verletzen, er gebe bloß kurz, klar, ernst die ersten Verhaltungsanweisungen, rede wenig und störe die erste Wirkung der einsamen Einsperrung in keiner Weise. Kommen alte Bekannte, Menschen, die er aus früherer Strafverbüßung kennt, wiederholt Rückfällige, so würden diese zwar meistens ein derbes, kräftiges Wort gerade nicht verletzend empfinden, aber besser ist es jedenfalls, solche Menschen völlig stumm zu geleiten, ihnen knapp und kalt die nötigen Be-

fehle zu geben. Aus der Haltung des Beamten soll Verachtung der Tat, des Wiedererscheinens reden, mag auch zur Verachtung des Sünders selbst kein — Sünder ein Recht haben. Ganz und gar wäre es verfehlt und unrecht, wenn ein Rückfälliger mit lächelnder Miene und einem Scherzworte empfangen würde. Der Aufseher bedenke stets, und das sei wiederholt gesagt, daß der Gefangene, sobald sich die Pforte hinter ihm geschlossen hat, den vollen, tiefen Ernst des Strafvollzuges fühlen soll!

Es wird bei rechter Amtsführung nicht selten sein, daß der Gefangene mit wirklicher Herzlichkeit von seinem Aufseher Abschied nimmt, und wenn dann der Beamte ein freundlich ernstes, kurzes Wort der Mahnung und Warnung sagt, so wird es unvergessen bleiben, da es von einem achtungswerten Manne voller Gerechtigkeit und Pflichteifer herrührt. Das Gegenteil fände statt, wenn der Beamte es nicht verstand, das Vertrauen seiner Leute zu gewinnen. Der Gefangene, der herzlich froh ist, von seinem Quälgeiste loszukommen, wird selbst ein herzliches Abschiedswort nicht finden und eine Mahnung seitens des Aufsehers wird in den Wind gesprochen sein, weil der Gefangene von ihm nichts annehmen mag. Nur sehr selten wird's vorkommen, daß ganz rohe, fühllose Menschon ohne Abschied gehen; man lasse sie gehen ohne irgend etwas zu sagen. Ganz verfehlt wäre es, einem abgehenden Gefangenen noch zum Schlusse alle seine Übertretungen der Hausordnung vorzuhalten und ihm seine Wiederkehr als sicher vorauszusagen.

Den ernsten Beamtenton soll man auch den Abgehenden gegenüber nicht ablegen, man mag ihn je nachdem wohl mal freundlich mildern, Scherzworte sind immer unstatthaft. Der Gefangene soll, solange seine Strafzeit dauert, und das heißt, bis zur letzten Minute, den Ernst des Strafhauses empfinden.

Ganz besondere Verantwortung trägt der Aufseher, der eine Außenabteilung zu leiten hat, welche abends nicht in die Anstalt einrückt, sondern monatelang für Private oder sonstwie zu arbeiten hat. Die Besuche durch den Direktor sind selten. Die Behandlung der Leute, ihre Haltung zu bewachen, sie vor Ausnutzung zu schützen, aber ebensowenig Faulheit und Drückerei zu dulden, kurz, — allein mit ihnen fertig zu werden ohne die Unterstützung eines höheren Beamten am Ort, ist nicht leicht! Der ihm beigeordnete, für die Zeit der Außenarbeit angenommene Hilfsaufseher ist ungeübt und weiß von der Behandlung der Gefangenen nichts, die Dienstanweisung schreibt dem Aufseher allerdings vor, was er zu tun, wie er zu verfahren hat. Sein Verhältnis und das der Gefangenen zum Arbeitgeber ist durch Abkommen genau geregelt, aber trotzdem kommt der Beamte gerade hier in die Lage, allein, ohne sich Rat holen zu können, entscheiden zu müssen. Alles hängt hier ab von der persönlichen Stellung, die er zu den Gefangenen einnimmt. Mit bloßer Barschheit kommt er nicht aus, ebensowenig mit Lässigkeit und feigem Laufenlassen. Er hat die Ansprüche des Arbeitgebers, aber auch die Rechte der Gefangenen, den Zweck des Strafvollzuges zu wahren und zu achten. Verfährt er in dieser Hinsicht gerecht und haben die Leute die Empfindung, daß er es gut mit ihnen meine, so wird das Vertrauen die Schwierigkeit seiner Stellung mindern; er wird nicht in dauernder, aufreibender Furcht vor Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Entweichungen sich befinden, sondern merken, daß die Gefangenen nicht ohne Dankbarkeit sind und wie die besseren Leute die losen Genossen ermahnen und zurückhalten davon, dem Aufseher Unannehmlichkeiten zu bereiten und Rüge oder Tadel zu verschaffen. Der Gefangene pflegt solche Außenarbeit als eine Vergünstigung zu betrachten und dies soll man ihm nicht stören durch

allerlei Nörgelei, durch harte Strenge, was unrecht und bei der einsamen Stellung auch unbegreiflich unklug wäre. Der Aufseher soll eine Ehre darin suchen, bei den Besuchen des Direktors zu bestehen und nach Schluß der Außenarbeit seine Leute frisch und munter, unverwildert, und sofort wieder einfügbar in die straffere Ordnung und Zucht der Anstalt zurückzuführen.

Was endlich die Jugendlichen unter den Gefangenen angeht, so ist es sowohl, wenn in der Anstalt eine besondere Station für dieselben eingerichtet ist, als auch besonders, wenn der Aufseher auf seiner Station neben anderen Gefangenen solche jugendlichen Alters hat, erste Regel, die Jugendlichen von jedem Verkehr mit erwachsenen Gefangenen unbedingt auszuschließen.

Im Strafvollzuge wird besonders Rücksicht auf die jugendlichen Gefangenen genommen, für diese finden sich in den Hausregeln Sonder-Bestimmungen. Der Aufseher bemerkt da sofort eine reichere Ansetzung von Schulstunden, eine längere Zeit für die Bewegung in frischer Luft, er sieht die Jugendlichen vornehmlich oft besucht von den Oberbeamten, er beobachtet, wie man nicht Mühe und Arbeit scheut, diese jungen Irrenden zurückzulenken auf den ehrbaren Weg. Dabei ist die Hilfe des Aufsehers nicht zu entbehren.

Unter den Jugendlichen darf sich der Aufseher als Erziehergehilfe fühlen, hier sind grämliche, nervöse Menschenverächter, unlebendige Männer, die für die Empfindungswelt und die Lebensäußerungen der Jugend kein Verständnis mehr haben, nicht zu gebrauchen. Nur ein frischer, lebendiger Mensch, eine gesunde, bewegliche Natur gewinnt hier Einfluß. Einem lebendigen Beamten wird's nicht zuviel, die faseligen Jungen zu Reinlichkeit und Ordnung, zu andauerndem Fleiße immer wieder an-

zuhalten, sie durch Nachhilfe und geduldige Unterweisung zu fröhlicher Schaffensfreude erziehen zu helfen.

Durch strenges Wachen darüber, daß die Schüler ihre Schularbeiten zeitig erledigen, hat der Aufseher die Arbeit des Geistlichen und des Lehrers zu unterstützen.

Giebt ihm sein Alter und seine Diensttüchtigkeit das Recht dazu und ist es nach Lage des Falles angebracht, so mag der Aufseher ruhig auch mal einen väterlich-ernsten Ton bei den Jugendlichen anschlagen. Wenn er sein Herz auf dem rechten Fleck hat, wird er tiefes Mitleid empfinden mit diesen Kindern, die so frühe in die Hände böser Verführer fielen, oder gar von ihren Eltern gewissenlos auf die Bahn des Verbrechens geleitet wurden. Gerade hier wird er aus Erbarmung und im Gedanken an seine eigenen Kinder mit allem Ernste und aller Treue, so weit er dazu berufen ist, freudig mithelfen, daß die Strafe ihren Zweck erreicht und das junge Leben gerettet werde!

Trotz alles warmen Mitleidens darf aber die Strafe durchaus nicht abgeschwächt werden. Die Jugendlichen fügen sich, weil sie selbständige feste Lebensgewohnheiten überhaupt noch nach keiner Richtung hin hatten, leicht, gewöhnen sich bei der weichen, jugendlichen Anpassungsfähigkeit, wo möglich, recht bald in das Anstaltsleben ein. Sie sollen sich aber bei Leibe nicht wohl fühlen, sie sollen sich stets unter einem Strafübel wissen; das Strafhaus soll sie ja abschrecken von dem Wege, der stets wieder zur Gefängnispforte führt! Selbstverständlich wäre hier eine böse Quälerei und Roheit der Behandlung doppelt grausam, weil sich dabei das junge Gemüt völlig verbittern würde, während es doch gilt, Vertrauen zu wecken.

Den Jugendlichen wird der Aufseher, wenn ihm am Sonntage die Zeit dazu bleibt, gewiß auch gerne beim Briefschreiben helfen. Sie wissen oft nicht, was sie schreiben sollen; sie möchten, sie sollen schreiben, um die Ver-

bindung mit dem Elternhause beizubehalten, oder die leichtsinnig schon zerrissene wieder anzuknüpfen. Die Eltern und Angehörigen wollen wissen, wie der Gefängnistag verläuft, was gearbeitet, was gegessen, ob Schule und Kirche besucht wird, was der Direktor, der Pastor, der Lehrer gesagt hat 2c. Da helfe der Aufseher und halte darauf, daß ordentlich und leserlich geschrieben werde. Gerade die jugendlichen Gefangenen werden öfters gerne von Hause erzählen und dem Aufseher, der ihr Vertrauen gewonnen hat, die empfangenen Briefe zeigen, aus ihnen erzählen wollen; er höre dann geduldig zu, lese auch die Briefe unbedenklich in solchem Falle und ermahne zur Beherzigung der gelesenen Worte. An den Sonntagen achte der Aufseher auch darauf, daß die Gefangenen die Unterhaltungsbücher wirklich lesen, er bewahre sie vor dem gefährlichen Hinträumen.

Bei den Jugendlichen endlich hat der Aufseher die heimlichen Sünden der Selbstbefleckung möglichst zu verhindern. Das heillose Laster der Onanie ist freilich auch verbreitet unter den älteren Gefangenen. Überall, aber bei den Jugendlichen mit doppelter Schärfe, soll der Aufseher nach dieser Richtung hin aufmerken. Er muß es lernen, aus der schon gleich am frühen Morgen erkennbaren Schlaffheit, aus dem wiederholten Schläfrigsein gleich bei Beginn der Arbeit, aus dem matten Blicke und den schlaffen Gesichtszügen seine Schlüsse zu ziehen; er muß beim Nachsehen der Betten und der Bett- und Leibwäsche scharf Obacht geben und nach fruchtloser Warnung Anzeige machen, damit durch den Direktor, den Geistlichen oder den Lehrer weitere Belehrung und Warnung vor Strafe zeitig erfolgen kann.

Die Anforderungen, die der Strafvollzug an die Mitarbeit der Aufseher zur sittlichen Hebung und Besserung der Gefangenen stellt, sind tief ernst zu nehmen in Hin-

ſicht der jungen Rechtsbrecher. Hier bleibt am eheſten Hoffnung auf Erfolg. Gerade der beſte Aufſeher iſt hier gut genug!

Neunter Abſchnitt.

Der Sinn für das Zuſammenwirken der Beamten.

Der Aufſeher hat beim Leſen dieſer Schrift erkannt, daß der ganze Strafvollzug ein ernſter Kampf gegen das Verbrechen, gegen Zucht- und Ordnungsloſigkeit iſt und ſein ſoll. Wie aber nun im Kriege gegen die äußeren Feinde des Landes es auf jeden Mann ankommt, wie da jedermann ſeine Schuldigkeit tun muß, wie da ſo oft der Führer kleiner Abteilungen oder gar der älteſte Soldat die Führung zu übernehmen, Entſchlüſſe zu faſſen, überlegte Kommandos zu geben hat im Falle der Not, der Abweſenheit oder der Verwundung der Vorgeſetzten, — wie aber dabei alles dem einen Zwecke ſich unterordnet, wie alle dasſelbe Ziel verfolgen, der einen großen Aufgabe ſich mit Leib und Leben hingeben, ein Gedanke alle beſeelt, ähnlich iſt es auch mit dem Kampfe gegen die inneren Feinde des Staates. Auch hier im Strafhauſe muß der Kampf einheitlich geführt werden. Da darf nicht der eine ſo, der andere ſo verfahren, da muß alles in einem Geiſte der ſtrengen Gerechtigkeit geſchehen, und in jedem Beamten, er ſei Ober- oder Unterbeamter, muß dem Gefangenen die gerechte ſtrenge Staatsgewalt deutlich fühlbar entgegentreten.

Aller Beamten Ziel iſt das gleiche: — die Strafe wirkſam zu vollziehen, der Ordnung den Sieg zu verſchaffen wider die Ordnungsfeinde. Alle müſſen ſich dabei gegenſeitig unterſtützen. Niemand darf glauben, ſein eigentlicher Dienſtzweig ſei der wichtigere, nein, angeſichts des Zweckes der Strafe, des gemeinſamen Kampfes gegen das Verbrechen ſind alle Beamtenpoſten gleich wichtig,

kommt es auf die Wirkung einer jeden Persönlichkeit an! Kein Aufsichtsbeamter, der sich die Grundsätze des Strafvollzuges klar gemacht hat, wird z. B. sagen: die Arbeit oder die Art der Beschäftigung geht mich nichts an, dafür mag der Werkmeister oder der Arbeitsinspektor sorgen, oder: um Schule und Vorbereitung für den Unterricht mag sich der Lehrer bekümmern, oder: die Seelsorge des Geistlichen ist mir völlig gleichgültig. Solche Äußerungen oder Gedanken wären grundfalsch. Gewiß, der Aufseher hat keine Seelsorge zu üben, er hat nicht zu unterrichten, er hat über die Art der Beschäftigung nicht zu bestimmen und zu entscheiden; dennoch fordert auch nach all diesen Richtungen der Strafvollzug seine Mitwirkung, zum wenigsten dies, daß er nicht störe oder hemme, was andere Beamte zu leisten haben.

Das Anstaltsleben läßt sich sehr wohl mit einem Uhrwerke vergleichen. Bei einem Uhrwerke ist aber jeder Teil gleich wichtig, versagt der kleinste Teil, lockert sich die kleinste Schraube, so ist das ganze Werk gestört, alle Teile müssen glatt mit- und nebeneinander arbeiten. Ebenso ist's mit dem verwickelten Betriebe in einem Strafhause und davon muß der Beamte ein tiefes Bewußtsein haben und sich stets wach erhalten. Ein gleichgültiges Nebeneinanderherlaufen geht durchaus nicht an.

Man erzählt ja aus den Feldzügen herzerquickende Vorkommnisse, von dem Geiste rechter Kriegskameradschaft, wie die Mannschaften sich alle in die hohe Aufgabe hineinleben, einer für alle, alle für einen zu fühlen, zu handeln und ihr Leben füreinander in die Schanze zu schlagen. In unserem Kampfe gegen den inneren Feind, das friedenstörende Verbrechertum gilt es auch solche Kriegskameradschaft, solche nicht bloß äußerliche, formelle Gemeinschaft, sondern eine Kameradschaft der gegenseitigen Achtung, des

Bewußtseins der hohen Würde, der ernsten Zwecke des gemeinsamen Berufes!

Die Dienstanweisung sagt, daß der Aufseher seinen Vorgesetzten Gehorsam, Achtung und Ehrerbietung schulde. Das soll aber nicht bloß äußerlich, ein bloßer Formendienst bleiben, das soll auch begriffen werden aus der Forderung des einheitlichen, gemeinsamen Wirkens aller Beamten!

Es hat seinen guten Grund, daß an der Spitze des Strafhauses ein Mann steht, welcher der Behörde gegenüber verantwortlich ist für alles, was geschieht. Ein Wille muß herrschen, eine feste Richtung muß das ganze Getriebe haben, nichts darf schwanken, nichts heute so und morgen so geschehen oder beurteilt werden, unbeugsam fest und ungestört muß sich der Gesamtdienst abwickeln; das alles geht aber nur, wenn einer anordnet, einer die Verantwortung trägt.

Der Aufseher weiß ja schon aus so manchen Verhältnissen des Lebens, aus dem Familienleben, daß einer bestimmen muß, sonst geht's nicht vorwärts und verderbliche Unordnung tritt ein. Die Familie bekommt allemal ihr Gepräge, ihre Besonderheit im Vergleiche mit anderen Familien vom Vater, vom Familienhaupte. Die Anstalt wird natürlicherweise auch das Gepräge der Eigenart ihres Leiters tragen, seine Persönlichkeit, sein Diensteifer, seine ganze Art wird sich überall bemerkbar machen. Nach seinen Bestimmungen, seiner Auffassung, in seinem Geiste soll der Aufseher seinen Dienst tun. Das heißt keineswegs, daß die ganze Ordnung des Dienstes den Eindruck eines Puppentheaters macht, wo leblose Puppengestalten mechanisch in Bewegung gesetzt werden. Ganz und gar nicht — im Gegenteil, auch die Station trägt das Gepräge ihres Aufsehers, die ganze Verfassung der Station, die Haltung der Gefangenen verrät deutlich das Wesen, den

Diensteifer des Aufsehers. Hängt doch, wie wir gehört haben, gar vieles vom freien Entschlusse, von der selbständigen freieren Tätigkeit des Aufsehers ab, ist doch sein Dienst nicht ein totes Befolgen von Befehlen ohne innere Anteilnahme, sondern ein bewußtes, überlegtes Handeln! Nur soll diese Tätigkeit dem Ganzen sich einfügen, nur soll er seine ganze Amtsführung den wohlerwogenen Absichten und Anordnungen des Direktors unterordnen.

Wenn so alles im Strafvollzuge von einem Geiste getragen wird, wenn alle Beamten in einem Geiste zusammenwirken, dann ist der Erfolg erst zu hoffen. Der denkende Aufseher wird je länger er im Dienste steht, immer mehr die Absichten erkennen und die Zwecke begreifen, die der Direktor bei seinen einzelnen Anordnungen und Maßnahmen im Auge hat. Er wird auch dann, wenn er die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit irgend einer Anordnung nicht versteht, freudig und eifrig der führenden Hand folgen. Diese vertrauensvolle Unterordnung, dieses freudige Folgeleisten offenbart die rechte Disciplin! Von dem alten Aufseher, der die Feldzüge mitgemacht hat, von dem jüngeren Aufseher, der mit Ehren Soldat gewesen, erwartet man ja nichts anderes! Bei solcher Stellung, solchem Vertrauen zum Vorgesetzten wird das Schwerste leicht überwunden.

Als die ermatteten Soldaten den Marsch nicht leisten zu können erklärten, rief der alte Blücher: „Kinder, es muß gehen!“ und siehe da, stumm gehorsam, mit herrlicher Selbstüberwindung marschierten die Braven weiter, um rechtzeitig und entscheidend einzugreifen in die wankende Schlacht bei Waterloo. Solche Unterordnung, solche Selbstzucht war möglich, weil man das lebendige Gefühl der Gemeinsamkeit, weil man das Bewußtsein hatte, daß nur vereinte Kräfte unter sicherer Leitung den Sieg erringen können. Ein Mut, ein Wille, ein Ziel! Das schweißt

und hält die Truppe zusammen, daß sich der Feind an ihr seinen trotzigen Schädel einrennt. Hier, bei uns ebenso! Nicht bloß durch die Dienstanweisung, nicht bloß durch die äußerlich gehörten Befehle, nicht äußerlich in derselben Marschroute, nein, miteinander verbunden durch einen Geist, innerlich derselben Überzeugung von der Gesamtaufgabe des Strafanstaltsdienstes, als gute Kameraden im gleichen Schritt und Tritt gehen die Beamten, geht die geschlossene Kolonne des Strafanstaltsbeamten in den heißen Streit wider die Verbrecher und die Ordnungsfeinde; eine Kameradschaft gleichen Ernstes, gleicher Begeisterung, gleichen Eifers aller Beamten, vom Direktor bis zum letzten, jüngsten Aufseher! Wo es so steht, wo keiner den anderen im Stiche läßt, wo der Feind merkt, daß er eine geschlossene Schar von Männern vor sich hat, die von einem Geiste beseelt sind, da duckt er sich, beugt sich, da bekommt der trotzige Verbrecher erst ein Bewußtsein von der Gewalt des Staates, seiner eisernen Macht, seiner unangreifbaren Ordnung! Solche Beamtenschar voll Pflichttreue und Amtseifer, solche Kolonne, welche lückenlos und geschlossen in strenger, gerechter, menschlicher Weise verfährt bei der Zufügung des Strafübels, bei der Aufgabe, die Feinde des Volksfriedens und der Ordnung im Lande zu brechen und zu beugen, zwingt dem ärgsten Übeltäter Achtung ab! Und damit ist viel gewonnen! —

Tritt der Fall einmal ein, daß der Aufseher meint, der Direktor habe nicht so entschieden, wie er es erwartete, so hat er sich vor der höheren Einsicht zu beugen. Ganz unverantwortlich gegen die Disciplin und den Sinn für das Zusammenwirken wäre es, wenn in solchem Falle der Aufseher gegenüber seinen Kollegen, oder gar so, daß Gefangene es hören können, sich unterstände, zu tadeln und zu mäkeln.

Hält er die Anordnung, einen Befehl irgend eines Vor-

gesetzten für unpraktisch und unpassend, so mag er mit bescheidenen Worten seine Gründe dagegen anführen. Befürchtet er indes Nachteil für den Dienst und die Sicherheit der Anstalt, so darf er die Angelegenheit dem Direktor vortragen; nur bedenke er, daß in solchem Falle seine Gründe sehr gewichtige sein müssen, und er sorge immer dafür, daß kein Gefangener etwas merke.

Der Arbeitsinspektor, die Ökonomie-, die Kassen- und Sekretariatsbeamten nehmen die Hilfe des Aufsehers auch in Anspruch, sind auf seine besondere Mitarbeit mehr oder weniger angewiesen. Überall soll der Aufseher mit Eifer, Pflichttreue und Umsicht im allgemeinen nach der Dienstvorschrift verfahren und pünktlich und genau die einzelnen, besonderen Befehle ausführen.

Es ist ein Segen, gute, tüchtige, zuverlässige Aufseher zu haben; mit solchen läßt sich freudig arbeiten. Es bedarf schließlich bei ihnen nicht mehr steter, zeitraubender Bescheidung und Unterweisung, sie verstehen den leisesten Wink, wissen sofort, was der Oberbeamte will, und sie wissen das nur daher, weil sie sich dem Dienste ganz hingeben und von der Gemeinsamkeit der Arbeit tief durchdrungen sind. Über solche Beamte laufen nicht stets Klagen ein, sie besitzen die Achtung ihrer Vorgesetzten; es hebt sie selbst, es wirkt auf ihren Diensteifer zurück, wenn sie fühlen, wie der Direktor freundlich zu ihnen sein kann und ist und sie als tüchtige Mitarbeiter ansieht und demgemäß behandelt!

Die Arbeit des Geistlichen und Lehrers würde ein pflichtvergessener Aufseher, der sich unreligiös zeigt, gar ein Spötter ist und in absprechender Rede sich ergeht, heillos stören. Durch die Achtung und Zuvorkommenheit, die er diesen Beamten zeigt, unterstützt er ihre Wirksamkeit. Der Geistliche wird es gerne sehen, wenn ein Aufseher ihm von Niedergeschlagenheit und Trübsinn eines Ge-

300945

fangenen Mitteilung macht, wie ebenso der Lehrer, wenn ihm der Aufseher von Fleiß oder Unfleiß, von beobachteter Unfähigkeit gelegentlich Kunde gibt.

Der Arzt ist oft genug auf die Auskünfte des Aufsehers angewiesen und dieser soll stets in der Lage sein, über die Leute seiner Station den gewünschten Bericht zu geben.

Vor allen Dingen soll endlich der Aufseher zu seinen Kollegen die rechte Stellung haben. Man soll sich gegenseitig achten. Dem älteren Aufseher soll man mit Respekt begegnen; der Klügere soll sich nicht über den Minderbegabten erheben, der Ungeübte finde Rat und Hilfe bei den Dienstälteren und er nehme Belehrung willig an. Die Verschiedenheiten der Begabung sollen dem Ganzen dienen und Spott, Neid, feindliche Gesinnung wären ein arges Übel. Gewiß, nicht alle sind gleich geartet, nicht alle ziehen sich gegenseitig an, aber im Dienste gilt es zu marschieren in gleichem Schritt und Tritt, in guter Kameradschaft! Prahlerische, selbstzufriedene Menschen sind unerträglich, die dumme Rechthaberei, der unkollegiale Starrsinn, das einfältige, hochmütige Besserwissenwollen, das Aburteilen über Kollegen ist unehrenhaft und unkameradschaftlich. Schlecht, grundschlecht wäre es, wollte ein Aufseher sich zum unberufenen Angeber erniedrigen; gemein wäre die Schadenfreude über einen Fehler, einen Mißgriff eines Amtsgenossen und die diesen treffende Rüge oder Strafe. Es gehört Takt dazu, mit den verschieden gearteten Amtsgenossen fertig zu werden.

Alles regelt sich, soll sich regeln nach der einen Frage: was verlangt der Dienst, was verlangt der Strafvollzug? Nun, dieser verlangt, wie schon oben gesagt, eine geschlossene, einmütige Schar von Beamten, die die Gefangenen nichts sehen lassen von Haß, Neid, Mißgunst, sondern zeigen, daß in der Tat eine Gesinnung, eine Gerechtigkeit, eine Handlungsweise, ein Streben alle

Aufseher belebt! Wie schlüge es aller Dienstpflicht, allen Forderungen des Strafvollzuges ins Gesicht, wenn ein Aufseher mit den Kollegen vor den Gefangenen in Wortwechsel geriete, wenn er bei der Übernahme einer Station sich anmaßte, vor den Gefangenen über den vorigen Aufseher zu reden und dessen Maßnahmen zu tadeln! Findet er etwas, das nicht in Ordnung ist, so ordne er in Ruhe und Gelassenheit an und niemals höre er auf Worte der Gefangenen wider den Vorgänger. Letzteres wäre auch sehr unklug; denn auch über ihn würden die Gefangenen ebenso reden.

Da, wo Beamtenkolonien sich befinden, soll Friede sein zwischen den Familien. Der Unfriede würde sich von dort in die Anstalt, in den Dienst hineinschleichen und das gemeinsame Wirken schädigen. Ist aber ein Bruder Unfriedsam unter den Aufsehern, so lasse man ihn gehen, suche Reibereien mit ihm zu vermeiden. Solch ein trauriger Mensch vereinzelt sich selbst und leidet darunter, wenn er's auch sich nicht zugestehen und andere nicht merken lassen will.

Den eifrigen Amtsgenossen soll man nicht tadeln, ihm nicht heimtückisch nachsagen oder auch sogar vorwerfen, daß er bloß buhle um die Gunst und das Wohlwollen des Direktors. Das erinnert an die dummen Jungen in der Schule, welche auch einen fleißigen Mitschüler gern hänseln! Unter ernsten Männern sollte so etwas unmöglich sein! — Wo der rechte Geist herrscht, da werden die Aufseher sich ihre Beobachtungen gern mitteilen und die wissenswerten Vorgänge auf der Station beim Stationswechsel sich gegenseitig bekannt geben. — Gegenseitige Unterstützung, Gefälligkeit soll man sich erzeigen, einer soll des andern Last mittragen, nicht bloß in der Stunde der Gefahr sich gegenseitig mutig beispringen und Hilfe leisten, sondern sich als Kameraden ansehen, die

den gleichen, schweren Weg gehen, den gleichen, mühevollen Beruf haben. Nicht mürrisch und klagend über Mehrarbeit oder Verlust eines freien Tages, sondern gern soll man den erkrankten Amtsgenossen vertreten. Jüngere Beamte und Hilfsaufseher sollen allezeit die Hilfe und den Rat der älteren Amtsgenossen finden.

Bilden die Aufseher eine geschlossene Kolonne, in der ein Geist herrscht, in der man sich gegenseitige Achtung zollt und einander unterstützt, dann bricht sich an solcher festen Mauer wohl der Verbrechertrotz, dann findet der geriebenste Verbrecher keine Lücke in solcher Mauer, nirgends freie Bahn für seine Heimlichkeiten und Schleichwege. Dem ununterbrochenen, schweren, wuchtigen Eindrucke einer solchen einigen Aufseherschaft entzieht sich so leicht niemand. Merkt aber der Gefangene Zwiespalt und ein widersprechendes Wirken und Auftreten, dann kann er nicht Achtung gewinnen vor der Unverbrüchlichkeit der Staatsgesetze, vor der Staatsordnung, welche er bislang verachtete. Viele Augen sind's, die da beobachten, und sie tun es mit der Hellseherei des Mißtrauens! **Ein Mißgriff, ein Abweichen von der gemeinsamen Bahn** der strengen Pflicht und vieles ist verdorben!

Zehnter Abschnitt.

Die Fürsorgetätigkeit. — Das Verhalten des Aufsehers entlassenen Gefangenen gegenüber.

Die Arbeit an den Gefangenen und für sie endet nicht immer mit der verbüßten Strafe. Die Tätigkeit des Strafhauses findet ihre Fortsetzung und notwendige Ergänzung in der Fürsorgetätigkeit. Wo es not tut, nimmt man sich der Familien der Gefangenen an. Um den Rückfall in die vorige Gesetzlosigkeit zu verhüten, bemüht man sich, die Entlassenen, bei denen es erforderlich er-

scheint, in Arbeit und in solche Verhältnisse zu bringen, die sie stützen und die Gefahr des Rückfalles vermindern. Solche Fürsorge ist nicht neu. Die Erfolge blieben aber trotz aller Mühe und Geldaufwendungen selbst hinter bescheidenen Erwartungen zurück. Heute ist die Fürsorgetätigkeit eine regere und allgemeinere geworden und man ist daran, sie zweckmäßig allerorten so einzurichten, daß ein wirklicher Erfolg erwartet werden kann.

Niemandem sollte diese Tätigkeit näher liegen, als dem Strafanstaltsbeamten. Sie ist es doch, die bewahren und fortsetzen hilft, was im Strafhause begonnen wurde: — die sittliche Hebung und die Gewöhnung an ein geordnetes, gesetzmäßiges Leben. Auch der Aufseher soll es hier nicht an Teilnahme fehlen lassen. Er muß es als seine Pflicht ansehen, es muß ihm ein Bedürfnis sein, in den Kreisen, in denen er verkehrt, dem herzlosen, oberflächlichen Aburteilen über jeden, der Strafe verbüßt hat, entgegenzutreten und das Mißtrauen und die mangelnde Bereitwilligkeit zur Aufnahme eines ehemaligen Gefangenen zu heben. Man wird's ihm auch danken, wenn er gelegentlich auf eine offene Arbeitsstelle und einen geeigneten Arbeitgeber aufmerksam macht.

Zu vermeiden ist es nicht, daß der Aufseher zuweilen mit entlassenen Strafgefangenen in Berührung kommt. Wie soll er diesen gegenüber sein Verhalten einrichten? Kluge Zurückhaltung ist in allen Fällen zu üben. Kommt er mit Entlassenen zusammen, so warte der Aufseher ab, wie sich diese ihm gegenüber benehmen. Wird er von ihnen nicht beachtet, so ist das nicht immer ein schlechtes Zeichen. Mancher befürchtet durch seine Bekanntschaft mit dem Strafanstaltsbeamten sein Vorleben zu verraten und es ist nur Ängstlichkeit, die ihn sich zurück-

halten läßt. Andere können es dem Beamten nicht vergessen, daß er sie strenge, wenn auch dabei gerecht, behandelte, obschon das ja nur seine Pflicht war; sie wollen mit ihrem Nichtbeachten, ihrem Benehmen sich rächen, wollen verletzen. Der Aufseher meide solche Menschen, lasse sich mit ihnen nie in ein Gespräch ein, weiche klug und ohne selbst verletzend zu werden, aus.

Das Zeichen eines bösen Gewissens würde es aber sein, den Mangel des männlichen, festen Beamtenbewußtseins würde es verraten, wenn der Aufseher ängstlich ein Begegnen miede, Scheu oder gar Furcht zeigte, falls ihm ein ehemaliger Gefangener begegnet. Wer seine Pflicht getan, wer gerecht verfuhr, braucht sich nicht zu scheuen, und der persönliche Mut, der dem Strafanstaltsbeamten eigen sein muß, soll immer hervortreten. Das Bewußtsein der Amtswürde und eine feste, würdige Haltung, die auch den rohesten Menschen wenigstens in Schach hält, sollen sich stets geltend machen. Freilich bei einem Beamten, der nach dem abscheulichen Muster des ehemaligen Zuchtknechtes als grausamer Quälgeist sich zeigte, ist solche feige Furcht wohl natürlich; er scheut es, in der Nacht oder am Abende allein zu gehen, er fürchtet Begegnungen mit solchen, die er, als sie wehrlos waren, gereizt und übel behandelt hat!

Auf alle Fälle lasse sich der Aufseher nicht mit früheren Gefangenen in eigentlichen Verkehr ein. Er weise die häßliche Vertraulichkeit, das unverschämte Herandrängen solcher ab, nicht barsch, aber mit ruhigem Ernste. Er lasse sich niemals von Entlassenen etwas schenken, sei nie ihr Gast, lasse sich nie etwas von ihnen bezahlen, er wahre seine Würde, seinen Stolz, wenn er arge Nachrede und Spott über den armen Teufel von Beamten vermeiden will! Der Aufseher weiß ja auch nicht, ob er nicht gerade diesen aufdringlichen Menschen wieder im

Strafhause begegnet, und wie will er dann amtliche Würde haben, wenn er sich ungehörig mit ihnen eingelassen hat!

Unschön und unrecht würde es andererseits sein, wenn er einen wirklich anhänglichen, dankbaren Menschen schroff und kalt abfallen ließe. Freilich er hat seine Pflicht nicht getan um Dankes willen. Aber warum in aller Welt sollte er den, der ihm in Gruß und Benehmen eine ungeheuchelte Anhänglichkeit zeigt, zurückstoßen, so daß dieser ganz irre werden muß an dem Beamten, der sich bei aller Strenge menschenfreundlich zeigte!

Gegenüber Gefangenen aus sogenannten gebildeten und wohlhabenden Ständen gilt es, die Beamtenwürde mit peinlichster Vorsicht zu bewahren. Die rechte Selbstachtung wird den Aufseher schützen vor Demütigungen, die unausbleiblich wären, wenn er sich an solche Leute herandrängen wollte. Anderseits wird er wirkliche, gut gemeinte Freundlichkeit nicht mit ungehobelter Art abweisen dürfen.

Elfter Abschnitt.

Die Klage über die häufigen Rückfälle der Verbrecher.

Es wird soviel geklagt über den zunehmenden Rückfall der Verbrecher. Man klagt darüber in den Landtagen, in den Zeitungen, und mancher unverfrorene Zeitungsschreiber, der vom Strafvollzuge keine Ahnung hat, sowie das breite Publikum pflegt auf Grund der Tatsache, daß die Strafe bei vielen Gefangenen ohne dauernde Wirkung blieb, lediglich dem Strafvollzuge die Schuld am Rückfalle zu geben.

Auch dem Aufseher werden solche Urteile in seinem Bekannten- und Verkehrskreise sehr oft begegnen, und er wird, wenn er seinen Beruf recht erfaßt hat und von den

Gründen, die neben der eigenen Schuld den Menschen auf Abwege verleiten, etwas weiß, die Antwort nicht schuldig bleiben, er wird seinen Beruf verteidigen, wird die unwissenden, unklugen, vorlauten Tadler belehren und aufklären.

Und doch ist jene Klage nur zu begreiflich. Sie gibt uns Strafanstaltsbeamten zu ernster Prüfung Veranlassung. Mag auch das Strafhaus nicht alles leisten können, was die Unvernunft von ihm erwartet, ist das Strafhaus nicht eine Anstalt, in der jeder sittlich Kranke mit unfehlbarer Sicherheit gesund gemacht werden kann, gibt es tausend Dinge, z. B. körperliche oder geistige Schwachheit, elendes Familienleben, Not, Arbeitslosigkeit, die den Menschen rückfällig werden lassen, so wird doch ein ernster Strafvollzugsbeamter nicht ohne Selbstprüfung vor der Frage der Rückfälligkeit stehen! Ist es Tatsache, daß die Welt draußen sich pharisäisch von den Gefallenen trennt, ihre Berührung meidet, mit ihnen nicht an einem Tische essen, mit ihnen nicht in einem Raume oder in einer Fabrik arbeiten will, ist es leider so, daß man den Entlassenen nicht etwa den Übergang in die Freiheit erleichtert durch Aufnahme in Arbeit, durch Barmherzigkeit und Hilfeleistung, ist es öfter wirklich die erbarmungslose, selbstgerechte Menschenwelt, die den Gefallenen, anstatt ihn aufzuheben, zurückstößt und leider oft genug direkt zu neuen Verbrechen veranlaßt, — so hindert das alles nicht einen rechtschaffenen Strafvollzugsbeamten daran, der Frage der Rückfälligkeit mit allem Ernste nachzudenken!

Gewiß, die Anstalt allein kann nicht das Verlorene retten, die Welt, die Gesellschaft draußen muß mithelfen, muß fortsetzen, was in der Anstalt erfolgreich begonnen ist, muß schützen und stärken, was in der Anstalt erreicht worden war! Wo aber ist der Beamte, der stolz und selbstgerecht sagen könnte: die Anstalt ist völlig schuldlos!

Ganz gewiß, auch bei allerernstester Pflichterfüllung vom Direktor bis zum jüngsten Aufseher wird die Rückkehr vieler Gefangenen in das Strafhaus nicht vermieden werden, das Verbrechen wird als untrennbarer Schatten neben dem Leben des Volkes stets hergehen, der Kampf ist ein endloser, den das Gesetz gegen die Willkür zu kämpfen hat, aber — Hand aufs Herz, — wenn wir alle, allerorten, in allen Anstalten mit dem nötigen Ernste, der nötigen Treue, peinlichster Gewissenhaftigkeit unsere Pflicht täten, wenn alle Beamten sich bewahrten vor einer toten, mechanischen Pflichtableierung, wenn sie in lebendigem, warmem Tätigkeitstriebe wetteiferten, wenn sie, je mehr Elend und Verkommenheit sie sehen und je tiefer sie in die Verworfenheit hineinschauen, ihren Trieb zu helfen, zu bessern, zu festigen in entsprechendem Maße wachsen ließen, — würde dann nicht der Erfolg ein besserer sein, würde dann nicht vielleicht noch mancher aus der großen Schar der Rückfälligen gerettet werden können?! Wo ist überhaupt der ernste Beamte, der, wenn er auch seine Schuldigkeit zu tun sich befleißigt, vor seinem Gotte und seinem Gewissen ohne jede Einschränkung sagen kann, er habe stets getan, was, und stets gehandelt, wie er sollte? Wir fehlen alle, und das sollten gerade diejenigen wissen, die an solchen Menschen zu arbeiten haben, welche der Fehler so viele haben. Ehrliche, gerade Männer scheuen solch ein Bekenntnis nicht. Das Gerede, der Tadel gegen den Strafvollzug seitens Unberufener und Urteilsloser kümmert einen pflichttreuen Beamten nicht, aber zur Selbstprüfung sollte die Klage über die Rückfälligkeit vieler Verbrecher einen jeden von uns zwingen!

Schluß.

Wir sind zu Ende.

Es sind nicht geringe Anforderungen, die an den Aufseher im heutigen, vernünftigen, menschlichen Strafvoll-

zuge gestellt werden. Mit der Arbeit wächst aber die Kraft, mit der Berufserfahrung die Berufstüchtigkeit. Wen der Beruf nicht befriedigen will, der bedenke, daß die Menschen meist dann dienstverdrossen und unzufrieden sind, wenn sie ihren Beruf nicht ausfüllen! Wer ihn ausfüllt, dem kommt der zufriedene Sinn ganz von selbst, nicht jene satte Selbstzufriedenheit fauler Tagediebe, sondern die echte Befriedigung, welche jede treue Arbeit begleitet.

Wer sich selbstvergessend seiner Pflicht hingibt, dem wird der schönste Lohn des treuen Mannes: — das Vertrauen! Ich meine gleicherweise das Vertrauen, welches er von oben, von seinem Vorgesetzten empfängt, und das, welches ihm von unten, von seinen Untergebenen entgegengebracht wird! Wer sich aber solche doppelte Vertrauensstellung erarbeitet hat, der wirkt mit Segen!

Druck von Julius Belz in Langensalza.